

Kirchliches Amtsblatt

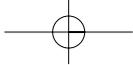
der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Nr. 11

Berlin, den 10. Dezember

2008

	Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen		
Kirchengesetz über die Ordnung der Visitation in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 15. November 2008		199
Kirchengesetz zur Erprobung eines neuen Rechnungswesens vom 15. November 2008		202
Kirchengesetz über den Nachtragshaushaltsplan der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz für das Haushaltsjahr 2008 vom 14. November 2008		202
Kirchengesetz zur Vereinheitlichung und Änderung kirchensteuerrechtlicher Vorschriften (5. Rechtsvereinheitlichungsgesetz – 5. RVerleihG) vom 15. November 2008		202
Kirchengesetz über die Erhebung von Gemeindegeld durch die Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Gemeindegeldgesetz – GemKiGG ev.) vom 15. November 2008		205
Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnungen über den Erholungsurlaub der Kirchenbeamten vom 9. Juni 1981 und über die regelmäßige Arbeitszeit von Kirchenbeamten einschließlich Hochschullehrern vom 18. Dezember 1990 vom 7. November 2008		206
Rechtsverordnung zur Änderung der Ordnung der Ersten Theologischen Prüfung vom 7. November 2008		207
Bekanntmachung der Neufassung der Ordnung der Ersten Theologischen Prüfung		208
II. Bekanntmachungen		
Urkunde über die Vereinigung der Kirchengemeinden Bliesendorf, Ferch, Fichtenwalde und Kanin, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Lehnin-Belzig		214
Urkunde über die Errichtung einer (2.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Rheinsberg, Evangelischer Kirchenkreis Wittstock-Ruppin		214
Urkunde über die Errichtung einer Kreis Pfarrstelle für die Superintendentin oder den Superintendenten des Evangelischen Kirchenkreises Berlin Stadtmitte		214
Urkunde über die Errichtung einer (1.) Kreis Pfarrstelle zur Entlastung der stellvertretenden Superintendentin oder des stellvertretenden Superintendenten des Evangelischen Kirchenkreises Berlin Stadtmitte		215
Urkunde über die Errichtung einer (2.) Kreis Pfarrstelle zur Entlastung der stellvertretenden Superintendentin oder des stellvertretenden Superintendenten des Evangelischen Kirchenkreises Berlin Stadtmitte		215
III. Stellenausschreibungen		
Ausschreibung von Pfarrstellen		216
Erneute Ausschreibung von Pfarrstellen		218
Stellenangebot		219



IV. Personalnachrichten

V. Mitteilungen

Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im Ausland im Jahr 2009 220



I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

Kirchengesetz über die Ordnung der Visitation in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Vom 15. November 2008

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Präambel

1. Niemand kann für sich allein Christ sein. Auch eine christliche Gemeinde kann nicht isoliert für sich existieren. Sie braucht einen Austausch mit anderen, ist angewiesen auf Hilfen, benötigt das kritische Gespräch (vgl. 1 Kor 12, 4-26; Röm 1, 11-12; Apg 14, 21 f.).
2. Die Visitation beruht auf dem reformatorischen Verständnis von Leitung und Erneuerung der Kirche und wird durch die mit Leitungsaufgaben betrauten Glieder der Kirche wahrgenommen. Hierbei haben die Bischöfin oder der Bischof, die Generalsuperintendentinnen und Generalsuperintendenten sowie die Superintendentinnen und Superintendenten eine originäre Verantwortung.

I. Grundsätze

§ 1

(1) Die Visitation geht von dem Grundsatz aus, dass die Kirche in Gemeinden, Kirchenkreisen und Landeskirche den Auftrag hat, „die Botschaft von der freien Gnade Gottes auszurichten an alles Volk“ (Barmer Theologische Erklärung von 1934, These VI). Sie fragt nach der schrift- und auftragsgemäßen Verkündigung des Evangeliums in allen Handlungsfeldern der Kirche und nach ihren Auswirkungen im Leben und Dienst der Gemeinden, Kirchenkreise, Einrichtungen und Werke sowie der Gemeinschaft in der Landeskirche. Sie achtet auf die Einhaltung der kirchlichen und gemeindlichen Ordnungen und fragt dabei auch nach deren Sachgemäßheit. Dabei sollen Möglichkeiten, Schwierigkeiten und Erwartungen der gemeindlichen Wirklichkeit zur Aussprache kommen.

(2) Unerlässlich für eine Visitation ist die gemeinsame Feier des Gottesdienstes, in dem Visitierende und Visitierte miteinander Gottes Wort hören, Gott loben und Jesus Christus als ihren Herrn bekennen.

(3) Visitierende und Visitierte tragen gemeinsam Verantwortung für das Gelingen der Visitation. Sie entlasten und ermutigen einander durch die gemeinsame Übernahme von Verantwortung für den Weg der einzelnen Gemeinde, der Gemeinschaft des Kirchenkreises und der Landeskirche.

(4) Die Visitation hat sowohl die Aufgabe, die Besuchten durch Anerkennung der bisherigen Arbeit zu ermutigen sowie die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu stärken als auch die Erfüllung der notwendigen Aufgaben zu überprüfen und mit den Visitierten Ziele der zukünftigen Arbeit zu vereinbaren.

(5) Die Visitation lässt die Gemeinden an den Planungen der Region und der Gesamtkirche teilnehmen und macht die wechselseitige Verpflichtung bewusst. Sie soll dazu beitragen, dass auch die Erwartungen der Menschen, die kaum Zugang zu den Aktivitäten der Gemeinde haben oder der Kirche distanziert-kritisch gegenüber stehen, in den Blick genommen und berücksichtigt werden.

(6) Die Visitation will die Gemeinden und Kirchenkreise sowie die Einrichtungen und Werke dazu motivieren, im Sinne eines Perspektivenwechsels die Kirche mit den Augen von Menschen zu sehen, die oft wenig beachtet werden.

II. Visitation der Kirchengemeinde

§ 2

Häufigkeit der Visitation

(1) Die Visitationen erfolgen nach einem Zeitplan, den die Superintendentin oder der Superintendent für ihre oder seine Amtszeit in Absprache mit dem Kreiskirchenrat im Benehmen mit den Gemeinden des Kirchenkreises festlegt und der Kreissynode, der zuständigen Generalsuperintendentin oder dem zuständigen Generalsuperintendenten sowie dem Konsistorium mitteilt.

(2) Jede Kirchengemeinde soll in der Regel in einem Turnus von fünf bis acht Jahren visitiert werden. Dies kann als Visitation einer einzelnen Gemeinde oder im Rahmen einer Visitation des Kirchenkreises geschehen. Wo kooperative Zusammenschlüsse in Gestalt von Pfarrsprengeln und Regionen entstanden sind, sollen die daran beteiligten Gemeinden gemeinsam visitiert werden.

(3) Ein bis zwei Jahre nach der Visitation soll ein Zwischenbesuch stattfinden. Dieser soll überprüfen, ob es gelungen ist, die bei der Visitation gemeinsam erarbeiteten und vereinbarten Zielvorstellungen für die Gemeindegemeinschaft umzusetzen und so die Planungen an den Zielen auszurichten.

(4) Unabhängig von der turnusmäßig vorgesehenen Visitation kann eine Visitation von der Gemeinde erbeten, vom Kreiskirchenrat oder von der Kirchenleitung angeordnet werden.

§ 3

Gegenstand der Visitation

(1) Die Visitation umfasst in der Regel die der Gemeinde zugewiesenen und von ihr wahrgenommenen Handlungsfelder kirchlichen Lebens.

(2) Die Visitation kann sich auf die ganze Gemeinde, einen Pfarrbezirk oder schwerpunktmäßig auf einen Aufgabenbereich in einer oder mehreren Kirchengemeinden erstrecken.

(3) Die Prüfung der Vermögens- und Finanzverwaltung sowie die Inspektion der kirchlichen Gebäude geschieht vor der Visitation durch die zuständigen Stellen. Das Ergebnis wird zur Visitation vorgelegt.

§ 4

Visitationskommission

(1) Die turnusmäßige Visitation wird in der Regel von einer Visitationskommission des Kirchenkreises durchgeführt und in der Regel von der Superintendentin oder dem Superintendenten geleitet. Der Kreiskirchenrat beruft die Visitationskommission; sie soll nicht mehr als 10 Mitglieder haben. Für spezielle Themen kann die Kommission externe Sachverständige hinzuziehen.

(2) Ordnet die Kirchenleitung die Visitation an, beruft sie im Benehmen mit dem Kreiskirchenrat die Mitglieder der Visitationskommission und bestellt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.

(3) Gemeinden, in denen die Superintendentin oder der Superintendent tätig ist, werden unter Leitung der Stellvertreterin oder des Stellvertreters im Superintendentenamtsamt visitiert.

§ 5

Vorbereitung der Visitation

(1) Der genaue Zeitpunkt wird in der Regel mindestens vier Monate vor Beginn der Visitation in Absprache mit der Gemeinde

festgelegt. Der Kreiskirchenrat stellt den Visitationsplan auf, benennt Leitfragen für die Visitation der einzelnen Handlungsfelder und holt die für die Visitation notwendigen Auskünfte ein, darunter den Bericht des Gemeindekirchenrates.

(2) Die Visitation wird in der Kirchengemeinde rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht. Zu den gemeinsamen Veranstaltungen wird eingeladen. Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass die Gemeindeglieder die Möglichkeit haben, persönliche Erfahrungen, Anregungen oder Beschwerden schriftlich oder mündlich der Visitationskommission zu unterbreiten.

§ 6

Durchführung der Visitation

(1) Auf der Grundlage der Berichte legt die Visitationskommission ihre Schwerpunkte fest. Elemente der Visitation sind insbesondere:

- a. ein Gespräch der Superintendentin oder des Superintendenten mit der Gemeindepfarrerin oder dem Gemeindepfarrer,
- b. ein Gespräch mit dem Gemeindekirchenrat, zeitweise auch in Abwesenheit der Pfarrerin oder des Pfarrers,
- c. Gespräche mit anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
- d. Einzelgespräche mit Mitgliedern des Gemeindekirchenrates und einzelnen Gemeindegliedern,
- e. je nach Gemeindesituation und Möglichkeiten die Begegnung mit einzelnen Gemeindegliedern und Gemeindegruppen und
- f. der Besuch einzelner Einrichtungen der Kirchengemeinde, insbesondere diakonischer Einrichtungen, Werke, Verbände und sonstiger Dienststellen, der Ökumene und des gesellschaftlichen Umfeldes, die für die Gemeinde von Bedeutung sind.

(2) Die Begegnung zwischen den Gemeindegliedern und der Visitationskommission kann auch in einer Gemeindeversammlung geschehen. Sie ermöglicht es, die Gemeinde über die bisherige Visitation zu informieren, und gibt den Gemeindegliedern die Möglichkeit zu Fragen und Anregungen. Die Visitationskommission soll dabei die Gemeinde über Vorgänge und Planungen im Kirchenkreis, in der Landeskirche sowie in der Evangelischen Kirche in Deutschland und in der Ökumene unterrichten.

§ 7

Abschluss, Auswertung und Ergebnissicherung der Visitation

(1) Die Visitation endet mit einem Gottesdienst. Die oder der Vorsitzende der Visitationskommission richtet ein Wort an die Gemeinde oder hält die Predigt.

(2) Nach Abschluss der Visitation fertigt die Visitationskommission einen gemeinsamen Bericht an; dieser Bericht soll innerhalb eines Monats fertiggestellt sein. Als Anlage werden der Gemeindebericht sowie die von den beteiligten Pfarrerinnen und Pfarrern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die Schwerpunkte der Visitation erarbeiteten Konzepte hinzugenommen. Die Visitationskommission unterbreitet dem Kreiskirchenrat Vorschläge für das weitere Verfahren und regt Konsequenzen an, z. B. durch die Erstellung eines Entwurfs einer Zielvereinbarung.

(3) Kreiskirchenrat und Gemeindekirchenrat sollen auf der Grundlage des Berichts und der sich daraus ergebenden Gesichtspunkte gemeinsam eine schriftliche Zielvereinbarung erarbeiten und abschließen. Diese ist Teil des Visitationsbescheides. Der Kreiskirchenrat kann sich dabei durch Mitglieder der Visitationskommission vertreten lassen.

(4) Der Kreiskirchenrat erteilt einen Visitationsbescheid. Dieser zeigt vorrangig den Handlungsbedarf auf, der sich aus dem Bericht und dem Erlebten ergibt und schließt die Zielvereinbarung ein.

(5) Zielvereinbarung und Visitationsbescheid sind allen haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden der Gemeinde bekannt zu machen. Dies gilt nicht, soweit Fragen erörtert werden, die ihrer Natur nach

vertraulich sind. Entsprechende Bestandteile der Zielvereinbarung oder des Visitationsbescheides sind vom Gemeindekirchenrat ausdrücklich als vertraulich zu bezeichnen und als Anhang zu dem zu veröffentlichenden Visitationsbescheid zu führen. Eine Ausfertigung der Zielvereinbarung, des Bescheides und aller im Visitationsgeschehen entstandenen schriftlichen Unterlagen werden der zuständigen Generalsuperintendentin oder dem zuständigen Generalsuperintendenten sowie dem Konsistorium übersandt zur Auswertung für die Arbeit der Landeskirche, besonders im Hinblick auf die Vorbereitung von Kirchenkreisvisitationen. Das Konsistorium bestätigt den Empfang und gibt gegebenenfalls zu den vorgelegten Unterlagen eine Stellungnahme ab. Diese Stellungnahme soll innerhalb von acht Wochen erfolgen.

(6) Bezugs- und Ausgangspunkt des Gesprächs beim Zwischenbesuch sind die gemeinsam erarbeitete Zielvereinbarung und der Visitationsbescheid der letzten Visitation. Über den Zwischenbesuch wird von der Visitationskommission ein Protokoll erstellt.

(7) Die Zielvereinbarung und der Visitationsbescheid der letzten Visitation sowie das Protokoll über den Zwischenbesuch sind Grundlagen der vorlaufenden Berichterstattung der nächsten Visitation.

III. Visitation des Kirchenkreises

§ 8

Häufigkeit der Visitation

(1) Jeder Kirchenkreis soll in der Regel in einem Turnus von 5 bis 8 Jahren visitiert werden.

(2) Unabhängig von der turnusmäßig vorgesehenen Visitation kann eine Visitation vom Kirchenkreis erbeten oder von der Kirchenleitung angeordnet werden.

§ 9

Gegenstand der Visitation

(1) Die Bestimmungen des § 3 gelten für die Visitation des Kirchenkreises entsprechend. Beim Kirchenkreis sollen zusätzlich in besonderer Weise das Leitungshandeln und die Dienstleistung für die Kirchengemeinden in den Blick genommen werden.

(2) Die Visitation des Kirchenkreises kann auch die Visitation einzelner Gemeinden oder aller Gemeinden des Kirchenkreises einbeziehen. Für diesen Teil der Visitation gelten die Bestimmungen des Abschnittes II.

(3) Die Visitation kann mehrere Kirchenkreise umfassen, insbesondere wenn diese in einem regionalen oder anderen sachlichen Zusammenhang stehen oder wenn einzelne oder mehrere Arbeitsbereiche visitiert werden sollen.

(4) Die Visitation des Kirchenkreises achtet insbesondere auf die Zusammenarbeit der Gemeinden und die Wahrnehmung übergemeindlicher Aufgaben. Dabei sollen der gesellschaftlich-diakonische Auftrag, die ökumenische Dimension kirchlicher Arbeit sowie der Zusammenhang von Bürger- und Christengemeinde in den Blick kommen.

(5) Die Visitation kann auch den Evangelischen Religionsunterricht umfassen. Vorbereitung und Durchführung geschehen im Zusammenwirken mit den örtlich zuständigen Beauftragten im Bereich der jeweiligen Arbeitsstelle für Evangelischen Religionsunterricht.

§ 10

Visitationskommission

Die turnusmäßige Visitation wird in der Regel von einer Visitationskommission unter Leitung der Generalsuperintendentin oder des Generalsuperintendenten durchgeführt. Die Generalsuperintendentin oder der Generalsuperintendent beruft die Kommission; sie

soll nicht mehr als 10 Mitglieder haben. Für spezielle Themen kann die Kommission externe Sachverständige hinzuziehen.

§ 11 Vorbereitung der Visitation

(1) Die Generalsuperintendentin oder der Generalsuperintendent stellt für die Dauer ihrer oder seiner Amtsperiode einen Visitationsplan auf und teilt diesen den Kirchenkreisen und dem Konsistorium mit. Ebenso sind Abweichungen oder Aktualisierungen des Plans mitzuteilen. Der genaue Zeitpunkt der Visitation wird mindestens sechs Monate zuvor in Absprache mit dem Kreiskirchenrat festgelegt.

(2) Zur Vorbereitung und Unterrichtung der Visitationskommission reicht der Kreiskirchenrat zwei Monate vor Beginn der Visitation Berichte über die kirchliche Arbeit und über die gesellschaftliche Situation des Kirchenkreises ein.

(3) Die Durchführung der Visitation im Einzelnen wird von der Visitationskommission im Benehmen mit dem Kreiskirchenrat festgelegt, wobei u. a. Vorschläge für mögliche Schwerpunkte der Visitation oder die Hinzuziehung von Sachverständigen gemacht werden können.

(4) Die Visitation wird im Kirchenkreis rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht. Zu den gemeinsamen Veranstaltungen wird eingeladen.

§ 12 Durchführung der Visitation

(1) Grundlage der Visitation ist die Erörterung der Berichte zwischen dem Kreiskirchenrat, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und der Visitationskommission. Einzelne Arbeitsgebiete können in zeitweiser Abwesenheit der Verantwortlichen visitiert werden.

(2) Im Verlauf der Visitation wird den vom Kirchenkreis angestellten oder beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Gelegenheit zu Einzelgesprächen mit den Mitgliedern der Kommission gegeben.

(3) Der Kreiskirchenrat erhält Gelegenheit zu einem Gespräch mit der Visitationskommission in Abwesenheit der Superintendentin oder des Superintendenten. Über Beschwerden und Anstöße ist die Superintendentin oder der Superintendent noch vor Beendigung der Visitation zu unterrichten. Gleichzeitig ist ihr oder ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Zur Visitation gehören neben der Besprechung mit dem Kreiskirchenrat und Mitgliedern der Kreissynode auch Konferenzen mit dem Pfarrkonvent, den Religionslehrerinnen und Religionslehrern und anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Zusammenkünfte mit einzelnen Berufsgruppen und Vertreterinnen und Vertretern des öffentlichen Lebens. Im Verlauf der Visitation wird den Pfarrerrinnen und Pfarrern, den anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und den Mitgliedern des Kreiskirchenrates Gelegenheit zu Einzelgesprächen mit Mitgliedern der Kommission gegeben. Diakonische und andere Einrichtungen des Kirchenkreises werden besucht. Dazu kann die Visitationskommission Untergruppen bilden.

(5) Zur Visitation gehören Gottesdienste. Mindestens in einem der Gottesdienste während der Visitation predigt die Superintendentin oder der Superintendent. Ein Mitglied der Visitationskommission richtet ein Wort an die Gemeinde.

(6) Während der Visitation findet eine öffentliche Veranstaltung statt, in der über Vorgänge und Planungen in der Landeskirche sowie in der EKD und Ökumene gesprochen und Gemeindegliedern Gelegenheit zu Fragen und Anregungen gegeben wird.

§ 13

Abschluss, Auswertung und Ergebnissicherung der Visitation

(1) § 7 gilt entsprechend. Hierbei tritt an die Stelle des Kreiskirchenrates die Generalsuperintendentin oder der Generalsuperintendent. Die Zielvereinbarung und der Bescheid werden im Kreiskirchenrat, im Pfarrkonvent und gegebenenfalls in weiteren Mitarbeiterkreisen ausführlich beraten und der Kreissynode mitgeteilt.

(2) Die Kirchenleitung prüft, ob aus der Visitation Folgerungen für andere Kirchenkreise oder für einzelne Einrichtungen oder Arbeitsgebiete zu ziehen sind und ob durch die Visitation aufgetretene Fragen der Landessynode vorgelegt werden sollen.

IV. Visitation von landeskirchlichen Einrichtungen, Werken und Verbänden

§ 14

(1) Landeskirchliche Einrichtungen, Werke und Verbände werden turnusgemäß oder außerhalb des Turnus von einer Visitationskommission unter Leitung der Bischöfin oder des Bischofs visitiert. Die Visitationskommission wird von der Kirchenleitung berufen. Vertreterinnen und Vertreter von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland, verwandten Einrichtungen, Dachverbänden oder Werken sollen hinzugezogen werden.

(2) Die Visitation umfasst alle kirchlichen Handlungsfelder der betroffenen Einrichtungen. Visitationen können auch mehreren Einrichtungen gelten und einem bestimmten inhaltlichen Schwerpunkt gewidmet sein. Die Visitation achtet auf die Ausrichtung der Arbeit an Botschaft und Auftrag des Evangeliums, ihre kirchliche Zuordnung, die Zusammenarbeit mit anderen kirchlichen Stellen und ihre gesellschaftliche Relevanz. Sie überprüft die Ziele der Arbeit und fragt nach deren Umsetzung; sie fragt nach der Zukunftsorientierung und Effektivität des jeweiligen Handelns.

(3) Zur Visitation gehören neben den Beratungen mit den Pfarrerrinnen und Pfarrern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Gemeindegruppen gegebenenfalls auch Gespräche mit ökumenischen Partnern sowie mit den zuständigen gesellschaftlichen Instanzen.

(4) Die Bestimmungen zur Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Visitation des Kirchenkreises finden sinngemäß Anwendung.

V. Schlussvorschriften

§ 15

Für die Visitation der reformierten Gemeinden gilt die vom Evangelisch-reformierten Moderamen erlassene Ordnung.

§ 16

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a. Visitationsordnung vom 22. September 1981 (KABl. EKIBB S. 150);
- b. Visitationsordnung (der ehemaligen EKIBB – Region Ost) vom 7. April 1975;
- c. Kirchengesetz über die Ordnung der Visitation in der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz (Visitationsordnung) vom 15. April 1992 (ABl. EKsOL 1993 S. 4) und
- d. Leitlinien zur Praxis der Visitation vom 18. April 1997 (KABl. EKIBB S. 117).

Berlin, den 15. November 2008

Andreas B ö e r

Präses

**Kirchengesetz
zur Erprobung eines neuen Rechnungswesens**

Vom 15. November 2008

Die Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Zur Erprobung eines neuen Rechnungswesens in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz entsprechend den Vorgaben der Ordnung für das kirchliche Finanzwesen auf der Basis der erweiterten Kameralistik (mit Ausführungsbestimmungen) vom 23. Juni 2006 (ABl. EKD S. 449), zuletzt geändert am 4. September 2008, können einzelne Verwaltungseinheiten mit Zustimmung des Konsistoriums von Bestimmungen der Ordnung für das kirchliche Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (HKRO) in der Fassung vom 20. Dezember 1991 (KABl.-EKiBB S. 182) und der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche der Union (Kirchliche Verwaltungsordnung - VwO) vom 1. Juli 1998 (ABl. EKD 1999 S. 137) abweichen.

(2) Dabei ist ein vom Konsistorium genehmigtes Softwareprogramm einzusetzen.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Dezember 2008 in Kraft; es tritt am 31. Dezember 2010 außer Kraft.

Berlin, den 15. November 2008

Andreas B ö e r

Präses

*

**Kirchengesetz
über den Nachtragshaushaltsplan der Evangelischen
Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
für das Haushaltsjahr 2008**

Vom 14. November 2008

Die Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat das nachfolgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Der dem Kirchengesetz über den Haushaltsplan der Ev. Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz für die Haushaltsjahre 2008 und 2009 vom 17. November 2007 (KABl. 2008 S. 3) beigefügte Haushaltsplan der Ev. Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz wird nach Maßgabe des diesem Kirchengesetz beigefügten Nachtrages geändert.

(2) Der Nachtragshaushaltsplan wird in Einnahmen und Ausgaben für das Haushaltsjahr 2008 auf 313.048.650 € festgelegt.

§ 2

Das Kirchengesetz über den Haushaltsplan der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz für die Haushaltsjahre 2008 und 2009 (KABl. 2008 S. 3) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der diesem Kirchengesetz beigefügte Haushaltsplan der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz schließt für das Haushaltsjahr 2008 in Einnahmen und Ausgaben mit 313.048.650 € ab.“

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 14. November 2008 in Kraft.

Berlin, den 14. November 2008

Andreas B ö e r

Präses

*

**Kirchengesetz
zur Vereinheitlichung und Änderung
kirchensteuerrechtlicher Vorschriften
(5. Rechtsvereinheitlichungsgesetz – 5. RVereinHG)**

Vom 15. November 2008

Aufgrund von Artikel 70 Abs. 1 Nr. 8 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159; ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7)) hat die Landessynode das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Erstreckung und Änderung der Kirchensteuerordnung

Das Kirchengesetz über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung – KiStO ev. –) vom 13. April 1991 (KABl.-EKiBB S. 86), zuletzt geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung des Kirchengesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern vom 30. November 2001 (KABl.-EKiBB 2002 S. 79) wird auf das Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz erstreckt.

Zugleich wird die Kirchensteuerordnung wie folgt geändert:

1. Die „Übersicht“ erhält die Bezeichnung „Inhaltsübersicht“ und wird wie folgt gefasst:

I. Besteuerungsrecht und Kirchensteuerpflicht	
Besteuerungsrecht	§ 1
Kirchensteuerpflicht	§ 2
Beginn und Ende der Steuerpflicht	§ 3
II. Arten der Kirchensteuer, Kirchensteuerbeschlüsse	
Kirchensteuerarten und -beschlüsse	§ 4
III. Bemessungsgrundlage der Kirchensteuer	
Kirchensteuer vom Einkommen	§ 5
Besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe	§ 6
IV. Erhebung der Kirchensteuer	
Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung	§ 7
Erhebung der Kirchensteuer bei mehrfachem Wohnsitz, Betriebsstättenbesteuerung	§ 8
Ehegattenbesteuerung in glaubensverschiedenen Ehen	§ 9
Ehegattenbesteuerung in konfessionsverschiedenen Ehen	§ 10
Verzinsung und Säumniszuschläge	§ 11
Erlass, Stundung, Niederschlagung	§ 12

- V. Verwaltung der Kirchensteuer
 Übertragung der Verwaltung § 13
 Steuergeheimnis § 14
- VI. Rechtsbehelfe
 Rechtsweg § 15
 Rechtsbehelfsverfahren § 16
 Wirkung des Rechtsbehelfs § 17
- VII. Schlussbestimmungen
 Besteuerungsrecht der Französisch-reformierten
 Gemeinden § 18
 Erlass von Durchführungsbestimmungen § 19
 Inkrafttreten § 20
2. In der Abschnittsüberschrift werden hinter „I. Besteuerungsrecht“ die Wörter „und Kirchensteuerpflicht“ eingefügt.
3. § 1 erhält folgende Fassung:
- „§ 1
 Besteuerungsrecht
- (1) In der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz werden Kirchensteuern zur Deckung der Ausgaben der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Landeskirche sowie für sonstige kirchliche Zwecke erhoben.
- (2) Einziehung und Verwaltung der Kirchensteuern obliegen der Landeskirche. Welcher Anteil den Berechtigten gebührt, wird durch die einheitliche Erhebung nicht berührt.“
4. Die Abschnittsüberschrift „II. Kirchensteuerpflicht“ entfällt.
5. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Die Vorschrift erhält folgende Überschrift:
 „Kirchensteuerpflicht“.
- b) Das Wort „Gemeindeglieder“ wird durch das Wort „Gemeindemitglieder“, die Wörter „Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg“ werden durch die Wörter „Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz“ ersetzt.
6. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Steuerordnung“ durch das Wort „Kirchensteuerordnung“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden hinter das Wort „Austritt“ die Wörter „oder Übertritt“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Buchstabe c) werden hinter dem Wort „Kirchenaustritt“ die Wörter „oder Kirchenübertritt“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt: „Satz 1 findet keine Anwendung, wenn die Kirchensteuer nach § 4 Abs. 1 Buchstabe a) in einem vom Hundertsatz der Lohnsteuer oder der Kapitalertragsteuer erhoben wird.“
7. Die Abschnittsüberschrift „III. Arten und Höhe der Kirchensteuer“ wird wie folgt gefasst:
 „II. Arten der Kirchensteuer, Kirchensteuerbeschlüsse“.
8. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Die Vorschrift erhält folgende Überschrift:
 „Kirchensteuerarten und -beschlüsse“.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe a) wird das Wort „Steuer“ durch das Wort „Kirchensteuer“ ersetzt und hinter die Wörter „vom Einkommen“ werden die Wörter „in einem vom Hundertsatz der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer) (§ 5),“ eingefügt.
- bb) Buchstabe b) erhält folgende Fassung:
 „b) besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe (§ 6).“
- cc) Nach Buchstabe b) wird folgender Satz 2 eingefügt:
 „Die Kirchensteuern nach Satz 1 Buchstabe a) können nach Maßgabe der Kirchensteuergesetze der Länder mit Gebietsteilen der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz auch als Mindestbetrag festgesetzt und erhoben werden, soweit der anzuwendende Kirchensteuerbeschluss dies bestimmt.“
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden das Wort „Synode“ durch das Wort „Landessynode“ und das Wort „bestimmt“ durch das Wort „festgelegt“ ersetzt.
- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt: „Die Festlegung ist auch für mehrere Jahre oder für unbegrenzte Zeit zulässig.“
- cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und wie folgt gefasst:
 „Der Kirchensteuerbeschluss kann die Bestimmung von Höchstbeträgen sowie die Nichterhebung von Kirchensteuerarten zulassen.“
- dd) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:
 „Liegt zu Beginn eines Erhebungszeitraumes ein genehmigter oder anerkannter Beschluss nicht vor, so ist der bisherige Beschluss weiter anzuwenden.“
9. In der Abschnittsüberschrift „IV. Bemessungsgrundlage der Kirchensteuer“ wird die Nummer „IV.“ durch die Nummer „III.“ ersetzt.
10. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Gemeindeglied“ durch das Wort „Gemeindemitglied“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Bescheid“ durch das Wort „Kirchensteuerbescheid“ ersetzt.
11. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
 „Besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe“.
- b) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe wird nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit in Anknüpfung an den Lebensführungsaufwand bemessen.“
- c) In Absatz 2 wird hinter das Wort „Das“ das Wort „besondere“ und werden hinter das Wort „Kirchgeld“ die Wörter „in glaubensverschiedener Ehe“ eingefügt.
12. In der Abschnittsüberschrift „V. Erhebung der Kirchensteuer“ wird die Nummer „V.“ durch die Nummer „IV.“ ersetzt.
13. § 7 erhält folgende Überschrift:
 „Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung“.
14. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg“ jeweils durch die Wörter „Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz“ ersetzt und werden hinter die Wörter „oder Lohnsteuer“ ein Komma und das Wort „Kapitalertragsteuer“ eingefügt.
- bb) In Satz 3 werden hinter die Wörter „vom Einkommen und“ die Wörter „das besondere“ und hinter das Wort „Kirchgeld“ die Wörter „in glaubensverschiedener Ehe“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Gemeindeglied“ durch das Wort „Gemeindemitglied“ ersetzt und werden die Wörter „Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg“ jeweils durch die Wörter „Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden hinter das Wort „Betriebsstätte“ die Wörter „oder durch den nach § 44 Abs. 1 EStG zum Steuerabzug Verpflichteten“ eingefügt und wird das Wort „Gemeindeglied“ durch das Wort „Gemeindemitglied“ ersetzt.
15. In § 9 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Gemeindegliedern“ durch das Wort „Gemeindemitgliedern“ ersetzt, hinter das Wort „Einkommen“ wird die Angabe „(§ 5)“, hinter das Wort „oder“ wird das Wort „besonderes“ und hinter das Wort „Kirchgeld“ werden die Wörter „in glaubensverschiedener Ehe (§ 6)“ eingefügt.

16. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden hinter das Wort „Kirchensteuer“ die Wörter „vom Einkommen (§ 5)“ eingefügt.
 - bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Im Lohnsteuerabzugsverfahren ist die Kirchensteuer von beiden Ehegatten von der Hälfte der Lohnsteuer und bei jedem Ehegatten auch für den anderen einzubehalten und auf die Evangelische Kirche und die andere steuerberechtigte Kirche oder Religionsgemeinschaft aufzuteilen, anzumelden und abzuführen.“
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „In Berlin“ durch die Wörter „In den Ländern Berlin und Brandenburg“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 wird das Wort „Gemeindeglieder“ durch das Wort „Gemeindemitglieder“ ersetzt sowie hinter den Wörtern „jedoch nicht der“ das Wort „Römisch-“ eingefügt.
17. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird das Wort „Gemeindeglied“ durch das Wort „Gemeindemitglied“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 wird das Wort „Gemeindeglieder“ durch das Wort „Gemeindemitglieder“ ersetzt.
18. In der Abschnittsüberschrift „VI. Verwaltung der Kirchensteuern“ wird die Nummer „VI.“ durch die Nummer „V.“ ersetzt.
19. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Die Vorschrift erhält folgende Überschrift:
„Übertragung der Verwaltung“.
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Soweit die Verwaltung der Kirchensteuern den Finanzbehörden nicht übertragen worden ist, erteilt das Konsistorium dem Gemeindemitglied einen Kirchensteuerbescheid. Dieser enthält den Erhebungszeitraum, die Höhe der Kirchensteuer für den Erhebungszeitraum und eine Rechtsbehelfsbelehrung. Er soll ferner die Bemessungsgrundlage, die Rechtsgrundlage und eine Anweisung, wo, wann und wie die Steuer zu entrichten ist, sowie gegebenenfalls die Höhe und die Fälligkeitstermine der Vorauszahlungen enthalten. Der Kirchensteuerbescheid ist dem Gemeindemitglied bekannt zu geben.“
20. In der Abschnittsüberschrift „VII. Rechtsbehelfe“ wird die Nummer „VII.“ durch die Nummer „VI.“ ersetzt.
21. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „Gemeindegliedes“ durch das Wort „Gemeindemitgliedes“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird das Wort „Gemeindeglied“ durch das Wort „Gemeindemitglied“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Im Land Berlin ist der Rechtsbehelf beim Konsistorium anzubringen, soweit durch das Gesetz über die Erhebung von Steuern durch öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften im Land Berlin nichts anderes bestimmt ist.“
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Im übrigen Kirchengebiet ist der Rechtsbehelf bei der Behörde anzubringen, deren Verwaltungsakt angefochten wird oder bei der ein Antrag auf Erlass eines Verwaltungsaktes gestellt worden ist.“
 - cc) Der bisherige Satz 2 wird gestrichen. Als Satz 3 wird angefügt:
„Entscheidet nicht das Konsistorium, so ist dieses vor der Entscheidung anzuhören.“
22. Die Abschnittsüberschrift „VIII. Besteuerungsrecht der Französisch-reformierten Gemeinden“ wird wie folgt geändert:
„VII. Schlussbestimmungen“.
23. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Die Vorschrift erhält folgende Überschrift:
„Besteuerungsrecht der Französisch-reformierten Gemeinden“.
- b) In Satz 1 wird das Wort „Gliedern“ durch das Wort „Mitgliedern“ ersetzt.
 - c) In Satz 2 werden vor das Wort „entsprechend“ folgende Wörter eingefügt: „einschließlich der zu ihrer Aus- und Durchführung erlassenen Bestimmungen“.
24. Die Abschnittsüberschrift „IX. Schlussbestimmungen“ wird aufgehoben.
25. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Die Vorschrift erhält folgende Überschrift:
„Erlass von Aus- und Durchführungsbestimmungen“.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden hinter die Wörter „erlässt die zur“ die Wörter „Aus- und“ eingefügt.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Sie kann darin das Konsistorium zum Erlass von Verwaltungsbestimmungen zur Aus- und Durchführung der Bestimmungen gemäß Satz 1 ermächtigen.“
 - c) Hinter Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Das Konsistorium wird ermächtigt, Vereinbarungen über die Verwaltung und Aufteilung der Kirchensteuer abzuschließen.“

Artikel 2

Änderung des Kirchensteuerbeschlusses

Die Verordnung mit Gesetzeskraft über die Art und Höhe der Kirchensteuern (Kirchensteuerbeschluss) in der Fassung vom 1. Januar 2007, neu bekannt gemacht am 22. Februar 2007 (KABl. S. 48) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „Verordnung mit Gesetzeskraft“ durch das Wort „Kirchengesetz“ ersetzt und hinter dem Wort „Kirchensteuerbeschluss“ wird folgende amtliche Abkürzung eingefügt: „– KiStB ev.“.
2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Arten der Kirchensteuer

In der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz werden nach diesem Kirchensteuerbeschluss von den Gemeindemitgliedern erhoben:

1. Kirchensteuer vom Einkommen in einem vom Hundertsatz der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer),
 2. besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe.“
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „Einkommen-(Lohn-)steuer“ durch die Wörter „Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer)“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „Einkommen-(Lohn-)steuer“ durch die Wörter „Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer)“ ersetzt und werden hinter die Wörter „höchstens jedoch 3 v. H. des“ die Wörter „im Steuerbescheid ausgewiesenen“ eingefügt.
 - c) Folgender Satz 3 wird angefügt:
„Wird Einkommensteuer als Kapitalertragsteuer erhoben, beträgt die Kirchensteuer auch dann 9 v. H. der Kapitalertragsteuer und ist nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen durch den Kirchensteuerabzugsverpflichteten im Sinne des § 51 a Abs. 2 c Satz 1 und 2 EStG in dieser Höhe einzubehalten und abzuführen, wenn die Kapitalerträge außerhalb des Anwendungsbereichs dieses Kirchensteuerbeschlusses entstehen.“
 4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Im 1. Halbsatz wird hinter das Wort „Das“ das Wort „besondere“ und werden hinter dem Wort „Kirchgeld“ die Wörter „in glaubensverschiedener Ehe“ eingefügt.
- bb) In Nummer „1.“ wird das Wort „Gemeindgliedern“ durch das Wort „Gemeindemitgliedern“ ersetzt.
- cc) Nummer „2.“ erhält folgende Fassung:
 „2. von Gemeindemitgliedern, deren Ehegatte einer anderen kirchensteuerberechtigten Religionsgemeinschaft angehört (konfessionsverschiedene Ehe), wenn die Eheleute zur Einkommensteuer zusammenveranlagt werden und
- a) es sich bei der anderen kirchensteuerberechtigten Religionsgemeinschaft nicht um die Römisch-Katholische Kirche handelt oder
- b) in den Ländern Berlin und Brandenburg eine Vereinbarung gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften im Land Berlin, § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch Kirchen und andere Religionsgemeinschaften im Land Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung mit der anderen Religionsgemeinschaft nicht besteht.“
- c) In Absatz 2 wird hinter das Wort „Das“ das Wort „besondere“ und werden hinter das Wort „Kirchgeld“ die Wörter „in glaubensverschiedener Ehe“ eingefügt.
5. In § 5 Abs. 2 Satz 1 werden hinter der Paragraphenbezeichnung „40 a“ die Wörter „Absätze 1, 2 a bis 5“ eingefügt.
6. § 6 Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 3 Neubekanntmachung

Das Konsistorium wird ermächtigt, die durch Artikel 1 und 2 geänderten Kirchengesetze in der vom Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes an geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

Artikel 4 Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten das Kirchensteuergesetz der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz in der Fassung des Kirchengesetzes zur Novellierung des Kirchensteuergesetzes der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz vom 15. November 1997 (ABl.-EKsOL 5/1997 S. 14), die Kirchgeldordnung vom 16. Juni 1997 (ABl.-EKsOL 4/1997 S. 12) in der Fassung der Ordnung zur Änderung der Kirchgeldordnung vom 1. Oktober 2001 (ABl.-EKsOL 2/2001) und die Richtlinien für die Kirchgelderhebung 2002 vom 1. Oktober 2001 (ABl.-EKsOL 2/2001 S. 17) außer Kraft.

Berlin, den 15. November 2008

Andreas B ö e r

Präses

Kirchengesetz über die Erhebung von Gemeindikirchgeld durch die Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Gemeindikirchgeldgesetz – GemKiGG ev.)

Vom 15. November 2008

Die Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1 Erhebungsrecht

(1) Die Kirchengemeinden können zur Erfüllung ihrer Aufgaben von ihren Gemeindemitgliedern ein freiwilliges Gemeindikirchgeld erheben.

(2) Das Gemeindikirchgeld wird neben der Kirchensteuer erhoben.

§ 2 Erhebungsvoraussetzungen

(1) Das Gemeindikirchgeld kann nach Maßgabe des § 6 von allen Gemeindemitgliedern erhoben werden, die zu Beginn des Erhebungszeitraumes das 18. Lebensjahr vollendet haben und zu diesem Zeitpunkt Mitglied der erhebenden Kirchengemeinde sind und über eigene Einnahmen verfügen. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Endet die Mitgliedschaft zur erhebenden Kirchengemeinde im Laufe des Erhebungszeitraumes, ist eine – auch anteilige – Erstattung bereits gezahlten Gemeindikirchgeldes ausgeschlossen.

§ 3 Bemessungsgrundlage

Einnahmen im Sinne des § 2 Abs. 1 sind die tatsächlichen Zuflüsse in Geld aus beruflicher Tätigkeit, aus Vermietung, Verpachtung und Kapitalvermögen, aus Renten und aus sonstigen Einnahmen.

§ 4 Gemeindikirchgeldhöhe

(1) Die Höhe des nach Maßgabe des § 6 zu erhebenden Gemeindikirchgeldes richtet sich nach einer durch Beschluss des Gemeindkirchenrates (Gemeindikirchgeldbeschluss) festzusetzenden Gemeindikirchgeldtabelle.

(2) Im vorangegangenen Erhebungszeitraum gezahlte Kirchensteuer ist auf Antrag auf das Gemeindikirchgeld anzurechnen. Dem Antrag sind geeignete Unterlagen über die erfolgte Zahlung beizufügen. Im Gemeindikirchgeldbeschluss kann festgelegt werden, dass es eines Antrages nicht bedarf.

§ 5 Gemeindikirchgeldbeschluss

(1) Der Gemeindikirchgeldbeschluss muss Angaben zur Rechtsgrundlage, zum Erhebungszeitraum, zum Maßstab der Gemeindikirchgelderhebung, zur Höhe des Gemeindikirchgeldes (Gemeindikirchgeldtabelle), zum Anrechnungs- und Erhebungsverfahren und zur Fälligkeit enthalten.

(2) Die Kreissynode kann für die Kirchengemeinden des Kirchenkreises eine in Einnahmestaffelung und maximaler Höhe der Monats- und Jahresbeträge des Gemeindegeldes verbindliche Gemeindegeldtabelle beschließen. Will eine Kirchengemeinde von den Vorgaben einer nach Satz 1 beschlossenen Gemeindegeldtabelle abweichen, bedarf der Gemeindegeldbeschluss der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch den Kreiskirchenrat. Der Kreiskirchenrat kann seine Genehmigungsbefugnis auf die Leiterin oder den Leiter des zuständigen Kirchlichen Verwaltungsamtes übertragen.

(3) Der Gemeindegeldbeschluss ist in gemeindeüblicher Weise bekanntzumachen.

(4) Der Gemeindegeldbeschluss ist verpflichtet, den Gemeindegeldbeschluss alle zwei Jahre zu überprüfen.

§ 6

Erhebungsverfahren

(1) Das Gemeindegeld soll bis zum 30. April eines jeden Jahres durch schriftliche Aufforderung oder durch öffentliche Bekanntmachung erhoben werden. Schriftliche Aufforderung und öffentliche Bekanntmachung müssen neben den Festlegungen des Gemeindegeldbeschlusses gemäß § 5 Abs. 1 den Aussteller, im Falle des Absatzes 3 zusätzlich den Namen der beauftragenden Kirchengemeinde und die Angabe der Zahlstelle, die schriftliche Aufforderung muss darüber hinaus auch den Adressaten, die öffentliche Bekanntmachung den Adressatenkreis enthalten. Für die öffentliche Bekanntmachung gilt § 5 Abs. 3 entsprechend.

(2) Auf der Grundlage der schriftlichen Aufforderung oder der öffentlichen Bekanntmachung gemäß Absatz 1 ermittelt das Gemeindegeldmitglied in gewissenhafter Selbsteinschätzung freiwillig die Höhe seiner Einnahmen gemäß § 3 und die daraus folgende Gemeindegeldhöhe (§ 4) und zahlt das so ermittelte Gemeindegeld zum mitgeteilten Fälligkeitszeitpunkt unaufgefordert an die angegebene Zahlstelle.

(3) Die Erhebung des Gemeindegeldes kann durch Beschluss des Gemeindegeldrates dem zuständigen Kirchlichen Verwaltungsamt übertragen werden. In diesem Falle erhebt das Kirchliche Verwaltungsamt das Gemeindegeld im Auftrag der Kirchengemeinde. Über die Übertragung der Aufgaben ist eine Vereinbarung gemäß § 10 des Kirchengesetzes über die Rechtsstellung und Aufgaben der Kirchlichen Verwaltungsämter (Verwaltungsämtergesetz – VÄG) zu schließen.

(4) Eine Titulierung oder Beitreibung sowie eine Überprüfung der nach Absatz 2 ermittelten Höhe des Gemeindegeldes erfolgt nicht.

§ 7

Gemeindegeldmitgliederdaten/Datenschutz

(1) Die zur Durchführung des Erhebungsverfahrens erforderlichen Gemeindegeldmitgliederdaten werden den Kirchengemeinden im Rahmen der Meldedatenübermittlung zur Verfügung gestellt.

(2) Die mit der Gemeindegelderhebung und -verwaltung befassten Personen sind zum Datenschutz nach Maßgabe der kirchengesetzlichen Bestimmungen verpflichtet.

§ 8

Aus- und Durchführungsvorschriften

Das Konsistorium wird ermächtigt, Verwaltungsbestimmungen zur Aus- und Durchführung dieses Kirchengesetzes zu erlassen. Es kann dabei auch verbindliche Muster für die Beschlussfassungen gemäß § 5 Abs. 1 und 2 und die schriftliche Aufforderung und öffentliche Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 1 vorgeben.

§ 9

Inkrafttreten/Außerkräftreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über das Gemeindegeld der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 10. April 1994 (KABl.-EKiBB S. 98) außer Kraft.

Berlin, den 15. November 2008

Andreas B ö e r

Präses

*

Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnungen über den Erholungsurlaub der Kirchenbeamten vom 9. Juni 1981 und über die regelmäßige Arbeitszeit von Kirchenbeamten einschließlich Hochschullehrern vom 18. Dezember 1990

Vom 7. November 2008

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 7 und § 8 Abs. 1 des Kirchenbeamtenausführungsgesetzes vom 16. November 2006 (KABl. 2007 S. 29) beschlossen:

Artikel 1

Die Rechtsverordnung über den Erholungsurlaub der Kirchenbeamten (Urlaubsordnung) vom 9. Juni 1981 (KABl.-EKiBB S. 126), zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 11. Dezember 1992 (KABl.-EKiBB S. 240), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Der Urlaub beträgt für Kirchenbeamte, deren regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf 5 Tage in der Kalenderwoche verteilt ist, für jedes Urlaubsjahr bis zum vollendeten 35. Lebensjahr 26 Arbeitstage, bis zum vollendeten 45. Lebensjahr 29 Arbeitstage, nach dem vollendeten 45. Lebensjahr 31 Arbeitstage.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- In Absatz 1 Satz 2 wird „drei“ durch „zwei“ ersetzt.
- In Absatz 2 Satz 1 wird „30. April“ durch „31. März“ ersetzt.
- In Absatz 2 Satz 3 wird „30. April“ durch „31. März“ ersetzt.

3. Es wird folgender neuer § 10b eingefügt:

„§ 10b

Arbeitsbefreiung für Kirchenbeamte mit Kindern
Kirchenbeamte erhalten für jedes Kind, das in ihrem Haushalt aufgenommen ist und für das ihnen das Sorgerecht zusteht, jeweils für einen Arbeitstag im Kalenderjahr Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Besoldung. Die Dauer der Arbeitsbefreiung beträgt höchstens ein Fünftel der für den Beamten geltenden durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit. Der Anspruch auf Arbeitsbefreiung verfällt, wenn er nicht im jeweiligen Kalenderjahr genommen wird.“

4. § 11 erhält folgenden Wortlaut:

„§ 11

Besitzstand

Kirchenbeamten, die nach der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Fassung dieser Rechtsverordnung bereits einen höheren Urlaubsanspruch erworben haben, bleibt dieser Anspruch erhalten. Die Arbeitsbefreiung nach § 10b bleibt dabei außer Betracht.“

Artikel 2

Die Rechtsverordnung über die regelmäßige Arbeitszeit von Kirchenbeamten einschließlich Hochschullehrern vom 18. Dezember 1990 (KABl.-EKiBB 1991 S. 3), zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 14. Januar 2005 (KABl. S. 20), wird wie folgt geändert:

Es wird folgender neuer § 2a eingefügt:

„§ 2a

§ 2 AZVO (Gewährung eines freien Tages) findet keine Anwendung.“

Artikel 3

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Berlin, den 7. November 2008

Kirchenleitung

Dr. Wolfgang H u b e r

*

**Rechtsverordnung zur Änderung der
Ordnung der Ersten Theologischen Prüfung**

Vom 7. November 2008

Die Kirchenleitung hat auf der Grundlage von § 8 Nr. 1 der Ordnung des Theologischen Prüfungswesens der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (ThPO) vom 5. November 2004 (KABl. S. 214) die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Ordnung der Ersten Theologischen Prüfung vom 15. November 2003 (KABl. EKIBB S. 202), geändert durch Kirchengesetz vom 5. November 2004 (KABl. S. 214), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe h wird wie folgt gefasst:
 - „h) Studiennachweise aus den Fächern
 - Altes Testament,
 - Neues Testament,
 - Kirchengeschichte und
 - Systematische Theologie:
 jeweils Nachweise über die Teilnahme an mindestens je einem Hauptseminar sowie Leistungsnachweise über die erfolgreiche Anfertigung von Seminararbeiten; hiervon müssen drei Leistungsnachweise für eine Hauptseminararbeit erteilt sein; der vierte kann sowohl auf einer Haupt- als auch auf einer Proseminararbeit basieren;
 - b) Nach Buchstabe h wird folgender Buchstabe i eingefügt:
 - „i) Studiennachweise aus dem Fach Praktische Theologie:
 Nachweis über die Teilnahme an einem homiletischen und einem religionspädagogischen Seminar (hiervon muss eines ein Hauptseminar sein) sowie Leistungsnachweise über die erfolgreiche Anfertigung einer Predigtarbeit und eines Unterrichtsentwurfs, hiervon eines von beiden als Hauptseminararbeit;“
 - c) Die bisherigen Buchstaben i bis q werden die Buchstaben j bis r.
 - d) Der bisherige Buchstabe k (neu l) wird wie folgt gefasst:
 - „l) Nachweise über ein Gemeinde- und ein Diakoniepraktikum;“

- e) Beim bisherigen Buchstaben m (neu n) wird folgender Text angefügt:
 - „Einzureichen sind: der Nachweis der Teilnahme an einem Proseminar und der Leistungsnachweis über die erfolgreiche Anfertigung einer Hauptseminararbeit, beide aus dem Fach, in dem die Arbeit geschrieben werden soll. Soll die Hausarbeit in einem Spezialfach geschrieben werden, können die Scheine aus dem zugeordneten Hauptfach oder aus dem Spezialfach eingereicht werden;“.
2. In § 3 Abs. 1 Buchstabe q r (neu), § 3 Abs. 2 Satz 1 sowie § 6 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „in Berlin-Brandenburg“ durch die Wörter „Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz“ ersetzt.
3. Bei § 3 wird folgender Absatz angefügt:
 - „(4) Weist eine Studentin oder ein Student nach, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen oder Behinderungen nicht in der Lage ist, Studienleistungen oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt das Theologische Prüfungsamt auf schriftlichen Antrag in Absprache mit der Studentin oder dem Studenten und der Prüferin oder dem Prüfer fest, wie gleichwertige Prüfungsleistungen und Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in einer anderen Form erbracht werden können.“
4. § 6 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 - „Der Konvent der Theologiestudierenden der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz kann Vorschläge machen.“
5. Bei § 14 wird folgender Absatz angefügt:
 - „(7) Nach Zustimmung der oder des zu Prüfenden und der Fachprüferin oder des Fachprüfers kann die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Theologischen Prüfungsamtes Studierendenden der Evangelischen Theologie, Mitgliedern des Theologischen Prüfungsamtes und Mitgliedern der Landessynode auf Anmeldung die Anwesenheit bei den Prüfungsgesprächen gestatten.“
6. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 4 werden die Wörter „Berlin-Brandenburg Theologiestudierenden“ durch die Wörter „Theologiestudierenden der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz“ ersetzt.
 - b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
 - „(5) Mit der Meldung zur vorgezogenen wissenschaftlichen Hausarbeit oder zur vorgezogenen Fachprüfung sind die in § 3 Abs. 1 Buchstabe a, d, e und g genannten Unterlagen einzureichen sowie
 - a) im Falle der vorgezogenen wissenschaftlichen Hausarbeit: der Nachweis der Teilnahme an einem Proseminar und der Leistungsnachweis über die erfolgreiche Anfertigung einer Hauptseminararbeit, beide aus dem Fach, in dem die Arbeit geschrieben werden soll;
 - b) im Falle der vorgezogenen Fachprüfung: je ein Nachweis zu einem Pro- und einem Hauptseminar in dem Fach, das vorgezogen werden soll; einer dieser Nachweise muss die erfolgreiche Anfertigung einer Seminararbeit bescheinigen;
 - c) im Falle der vorgezogenen Hausarbeit oder Fachprüfung im Fach Praktische Theologie: Nachweise über die Teilnahme an einem homiletischen und einem religionspädagogischen Seminar (hiervon muss eines ein Hauptseminar sein) sowie Leistungsnachweise über die erfolgreiche Anfertigung einer Predigtarbeit und eines Unterrichtsentwurfs, hiervon eines von beiden als Hauptseminararbeit.“
 - c) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:
 - „(7) Die Ergebnisse bestandener vorgezogener Prüfungsteile gehen als Teil der Ersten Theologischen Prüfung in das Gesamtergebnis der Prüfung ein. Über das Ergebnis vorgezogener Prüfungsteile stellt das Theologische Prüfungsamt eine Bescheinigung aus.“

- d) Es wird folgender Absatz 8 angefügt:
 „Lautet das Ergebnis einer vorgezogenen Philosophie- oder Fachprüfung (§ 15 Abs. 1 Buchstabe a oder Buchstabe c) „nicht ausreichend“, ist eine Nachprüfung bis spätestens ein halbes Jahr nach Abschluss der mündlichen Prüfungen abzulegen. Lautet das Ergebnis einer vorgezogenen wissenschaftlichen Hausarbeit (§ 15 Abs. 1 Buchst b) „nicht ausreichend“, ist die Arbeit an einem der nächsten Prüfungstermine zu wiederholen, spätestens jedoch im Examensemester.“
7. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 „(1) Jede Prüfungsleistung wird mit einer der folgenden Zensuren bewertet:
- | | |
|--------------------------------|---|
| sehr gut (1,0 / 1,3) | eine hervorragende Leistung; |
| gut (1,7 / 2,0 / 2,3) | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| befriedigend (2,7 / 3,0 / 3,3) | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| ausreichend (3,7 / 4,0) | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| nicht ausreichend (5,0) | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.“ |
- b) Bei Absatz 2 Satz 1 werden die Angabe „0,3 oder 0,4“ durch die Angabe „bis zu 0,7“ ersetzt.
8. § 17 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) „(1) Die Ergebnisse der Prüfungen in den einzelnen Fächern (Fachnoten) werden vom Prüfungsausschuss ermittelt, indem das arithmetische Mittel der Prüfungsleistungen in einem Fach gebildet wird. Dabei ist erforderlichenfalls auf die nächstbesere Zensur gemäss § 16 Abs. 1 abzurunden. Überschreitet das arithmetische Mittel die 4,0, wird nicht abgerundet. In diesem Fall ist die Fachprüfung nicht bestanden. Die Note der wissenschaftlichen Hausarbeit zählt hierbei wie eine Klausurnote.“
- b) § 17 Abs. 9 ist zu streichen.
9. § 20 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 „Für die Entscheidung über den Widerspruch ist das Kollegium des Konsistoriums zuständig.“

Artikel 2

Das Konsistorium kann die Ordnung der Ersten Theologischen Prüfung in der ab dem 1. Dezember 2008 geltenden Fassung im Kirchlichen Amtsblatt bekannt machen.

Artikel 3

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Dezember 2008 in Kraft.

Berlin, den 7. November 2008

Kirchenleitung

Dr. Wolfgang H u b e r

Bekanntmachung der Neufassung der Ordnung der Ersten Theologischen Prüfung

Auf der Grundlage von § 8 Nr.1 der Ordnung des Theologischen Prüfungswesens der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (ThPO) vom 5. November 2004 (KABL. S. 214) wird nachstehend der Wortlaut der Ordnung der Ersten Theologischen Prüfung vom 15. November 2003 (KABL.-EKiBB S. 202) in der ab 1. Dezember 2008 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Berlin, den 21. November 2008

Konsistorium

S e e l e m a n n

Ordnung der Ersten Theologischen Prüfung

in der Fassung vom 1. Dezember 2008

Die Kirchenleitung hat auf der Grundlage von § 8 Nr. 1 der Ordnung des Theologischen Prüfungswesens der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (ThPO) die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Zweck der Prüfung

Die Erste Theologische Prüfung schließt das Studium der Evangelischen Theologie im Pfarramtsstudiengang ab und ist eine Voraussetzung der Aufnahme in den Vorbereitungsdienst für den Pfarrdienst der Kirche.

In der Ersten Theologischen Prüfung stellen die zu Prüfenden den Ertrag ihres bisherigen Studiums dar und weisen durch Prüfungsleistungen in den einzelnen Prüfungsfächern ihre Qualifikation, selbständig theologisch arbeiten zu können, nach.

§ 2

Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt für den Studiengang Evangelische Theologie mit dem Abschluss Erste Theologische Prüfung 12 Semester. Die Regelstudienzeit setzt sich zusammen aus

1. zwei Semestern für den Erwerb der vorgeschriebenen Sprachprüfungen,
2. neun Semestern für das Studium der Evangelischen Theologie und
3. einem Prüfungssemester.

(2) Für das Erlernen von Griechisch und Latein werden in der Regel je zwei, für das Erlernen von Hebräisch ein Semester benötigt.

§ 3

Termine, Meldung und Zulassung

(1) Die Erste Theologische Prüfung findet in der Regel jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbst, statt.

Die Studierenden der Theologie, die die Erste Theologische Prüfung ablegen wollen, melden sich schriftlich beim Theologischen Prüfungsamt an. Die Meldung zum Frühjahrstermin muss bis zum 1. September des Vorjahres, die Meldung zum Herbsttermin bis zum 1. März des Jahres beim Theologischen Prüfungsamt eingehen und die Erklärung enthalten, ob bereits an einer anderen Evangelisch-Theologischen Fakultät, an einem anderen Evangelisch-Theologischen Fachbereich oder an einer Kirchlichen Hochschule die Mel-

dung zu einer Abschlussprüfung des Studienganges Evangelische Theologie erfolgt ist. Mit der Meldung sind folgende Unterlagen einzureichen, soweit sie nicht schon im Prüfungsamt vorliegen:

- a) Tabellarischer Lebenslauf;
- b) Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche;
- c) Taufschein und Nachweis der Zulassung zum Abendmahl;
- d) Reifezeugnis oder eine andere Hochschulzugangsberechtigung;
- e) Zeugnisse über die ausreichenden Sprachkenntnisse in Latein, Griechisch und Hebräisch;
- f) Studienbuch;
- g) Zeugnis der Zwischenprüfung (entsprechend der geltenden EKD-Rahmenordnung für die Zwischenprüfung);
- h) Studiennachweise aus den Fächern

- Altes Testament,
- Neues Testament,
- Kirchengeschichte und
- Systematische Theologie:

jeweils Nachweise über die Teilnahme an mindestens je einem Hauptseminar sowie Leistungsnachweise über die erfolgreiche Anfertigung von Seminararbeiten; hiervon müssen drei Leistungsnachweise für eine Hauptseminararbeit erteilt sein; der vierte kann sowohl auf einer Haupt- als auch auf einer Proseminararbeit basieren;

- i) Studiennachweise aus dem Fach Praktische Theologie: Nachweis über die Teilnahme an einem homiletischen und einem religionspädagogischen Seminar (hiervon muss eines ein Hauptseminar sein) sowie Leistungsnachweise über die erfolgreiche Anfertigung einer Predigtarbeit und eines Unterrichtsentwurfs, hiervon eines von beiden als Hauptseminararbeit;
- j) Nachweis über die Beschäftigung mit einer lebenden nicht-christlichen Religion im Rahmen einer Lehrveranstaltung (benoteter Schein auf der Grundlage einer Seminararbeit, eines Referates, einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung);
- k) Nachweis der erfolgreich abgelegten Bibelkundeprüfung im Alten und Neuen Testament;
- l) Nachweise über ein Gemeinde- und ein Diakoniepraktikum;
- m) gegebenenfalls Nachweise über die während des Studiums vorgezogenen Prüfungsteile;
- n) Angabe des Hauptfaches oder des ihm zugeordneten Spezialfaches, in dem die Hausarbeit geschrieben werden soll, gegebenenfalls ein besonderes Interessengebiet sowie ein Vorschlag für die Erstgutachterin oder den Erstgutachter. Einzureichen sind: der Nachweis der Teilnahme an einem Proseminar und der Leistungsnachweis über die erfolgreiche Anfertigung einer Hauptseminararbeit, beide aus dem Fach, in dem die Arbeit geschrieben werden soll. Soll die Hausarbeit in einem Spezialfach geschrieben werden, können die Scheine aus dem zugeordneten Hauptfach oder aus dem Spezialfach eingereicht werden;
- o) Angabe der Fächer, die als Klausurfächer gewählt werden;
- p) Angabe, wenn eine mündliche Prüfung in einem Spezialfach gemäß § 7 Absatz 5 stattfinden soll;
- q) ein auf die persönliche Entwicklung bezogener Studienbericht sowie eine nach Disziplinen geordnete Übersicht über die besuchten Lehrveranstaltungen mit Angaben über das Schwerpunktfach des Studiums und gegebenenfalls über die für die Prüfungsgespräche gewählten Spezialgebiete;
- r) Absichtserklärung, wenn die oder der Studierende in den Vorbereitungsdienst der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz übernommen werden will.

(2) Voraussetzungen für die Zulassung sind, dass die oder der Studierende in die Liste der Theologiestudierenden der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz aufgenommen ist und ordnungsgemäß im Sinne der „Übersicht über die Gegenstände des Studiums der Evangelischen Theologie und die Voraussetzungen und Gegenstände der theologischen Prüfungen“ evangelische Theologie studiert sowie die unter Absatz 1 genannten Nachweise für die Meldung zur Ersten Theologischen Prüfung erbracht hat.

(3) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Theologischen Prüfungsamtes entscheidet aufgrund der eingereichten Unterlagen über die Zulassung zur Ersten Theologischen Prüfung.

(4) Weist eine Studentin oder ein Student nach, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen oder Behinderungen nicht in der Lage ist, Studienleistungen oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt das Theologische Prüfungsamt auf schriftlichen Antrag in Absprache mit der Studentin oder dem Studenten und der Prüferin oder dem Prüfer fest, wie gleichwertige Prüfungsleistungen und Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in einer anderen Form erbracht werden können.

§ 4

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Evangelisch-Theologischen Fakultät, einem Evangelisch-Theologischen Fachbereich oder an einer Kirchlichen Hochschule im Bereich der EKD erbracht wurden. Ebenso wird die Zwischenprüfung/Diplomvorprüfung ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die nicht an einer deutschsprachigen Evangelisch-Theologischen Fakultät, einem deutschsprachigen Evangelisch-Theologischen Fachbereich oder einer deutschsprachigen Kirchlichen Hochschule erbracht wurden, werden für die Zulassung angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Dabei wird eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen.

(3) Bei Studierenden, die ihr Studium an einer der in Absatz 1 genannten Einrichtungen fortsetzen, gilt die Gleichwertigkeit als festgestellt, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges Evangelische Theologie der aufnehmenden Hochschule entsprechen und von der Hochschule als gleichwertig anerkannt worden sind.

§ 5

Gegenstände der Ersten Theologischen Prüfung

Die Gegenstände der Ersten Theologischen Prüfung sind in einer von der EKD verabschiedeten „Übersicht über die Gegenstände des Studiums der Evangelischen Theologie und die Voraussetzungen und Gegenstände der theologischen Prüfungen“ (Stoffplan) enthalten.

§ 6

Prüfungskommission und Prüfungsausschüsse

(1) Die Erste Theologische Prüfung wird von einer Prüfungskommission aus Mitgliedern des Theologischen Prüfungsamtes durchgeführt.

(2) Die Prüfungskommission besteht aus

- a) der Bischöfin oder dem Bischof (Vorsitz),
- b) der Pröpstin oder dem Propst (stellvertretender Vorsitz),
- c) der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer des Theologischen Prüfungsamtes,
- d) den Mitgliedern der Prüfungsausschüsse,
- e) den Gutachterinnen und Gutachtern der wissenschaftlichen Hausarbeiten und der Predigtarbeiten.

(3) Die oder der Vorsitzende bildet auf Vorschlag der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers für jedes Prüfungsfach einen Prüfungsausschuss. Dem Prüfungsausschuss gehören an:

- a) eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer des entsprechenden Faches als Fachprüferin oder als Fachprüfer,

- b) zwei sachkundige Beisitzerinnen oder Beisitzer mit Stimmrecht, von denen eine oder einer den Vorsitz wahrnimmt und eine oder einer das Protokoll führt,
- c) eine Beisitzerin oder ein Beisitzer ohne Stimmrecht.

(4) Zu Beisitzenden ohne Stimmrecht beruft die Kirchenleitung für jeweils drei Jahre zwanzig Ordinierte der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz. Der Konvent der Theologiestudierenden der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz kann Vorschläge machen. Die Bischöfin oder der Bischof als Leiterin oder Leiter des Theologischen Prüfungsamtes bestimmt nach Anhörung derer, die sich zur Ersten Theologischen Prüfung gemeldet haben, für jede Erste Theologische Prüfung die Beisitzenden ohne Stimmrecht, die an den Sitzungen der Ausschüsse und Kommissionen beratend teilnehmen.

§ 7 Prüfungsfächer

- (1) Geprüft wird in Haupt- und Spezialfächern.
- (2) Hauptfächer sind:
- Altes Testament,
 - Neues Testament,
 - Kirchengeschichte,
 - Systematische Theologie (Dogmatik und Ethik),
 - Praktische Theologie,
 - Philosophie, mit der Möglichkeit, bei der Wahl des Spezialgebietes Problemfelder angrenzender Wissenschaften einzubeziehen.
- (3) Als Spezialfächer für die wissenschaftliche Hausarbeit (§ 10) kommen in Betracht:
- Biblische Archäologie,
 - Christliche Archäologie,
 - Christliche Kunst,
 - Judaistik,
 - Kirchenrecht,
 - Konfessionskunde,
 - Religions-, Missionswissenschaft und Ökumenik.
- (4) Haupt- und Spezialfächer werden einander in folgender Weise zugeordnet:
- den Hauptfächern Altes Testament und Neues Testament die Spezialfächer Biblische Archäologie sowie Judaistik,
 - den Hauptfächern Kirchengeschichte und Systematische Theologie (Dogmatik und Ethik) die Spezialfächer Konfessionskunde, Christliche Archäologie und Christliche Kunst sowie Religions-, Missionswissenschaft und Ökumenik,
 - dem Hauptfach Praktische Theologie die Spezialfächer Kirchenrecht und Christliche Kunst.

Über die Zuordnung der Spezialfächer zu den Hauptfächern entscheidet die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Theologischen Prüfungsamtes unter Berücksichtigung des von der oder dem zu Prüfenden genannten Spezialgebietes für die Prüfung und nach Rücksprache mit den Prüfenden der entsprechenden Hauptfächer.

(5) Auf Antrag kann eine zusätzliche eigenständige mündliche Prüfung in den unter Absatz 3 genannten Spezialfächern abgelegt werden, deren Note im Abschlusszeugnis aufgeführt wird.

§ 8 Freiversuch

(1) Der Freiversuch ist gegeben, wenn sich die oder der zu Prüfende bis spätestens Ende des 10. Fachsemesters innerhalb der festgesetzten Frist zur Prüfung gemeldet hat.

(2) Eine erstmalig bestandene Fachprüfung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 auf Antrag einmal zur Notenverbesserung beim nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Bei der Ermittlung der Gesamtnote ist die bessere Note zu berücksichtigen.

(3) Eine im Freiversuch nach Absatz 1 mit „nicht bestanden“ bewertete Erste Theologische Prüfung gilt als nicht unternommen.

§ 9 Prüfungsleistungen

(1) Die Erste Theologische Prüfung besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:

- einer wissenschaftlichen Hausarbeit (§ 10),
- einer Predigtarbeit (§ 11),
- den Fachprüfungen (§ 12).

(2) Der wissenschaftlichen Hausarbeit und der Predigtarbeit ist die Versicherung beizufügen, dass sie ohne fremde Hilfe angefertigt wurden und andere als die angegebenen Hilfsmittel nicht benutzt wurden.

(3) Die zu Prüfenden können die Ergebnisse der schriftlichen Arbeiten frühestens zehn Tage vor Beginn der mündlichen Prüfung im Theologischen Prüfungsamt erfragen.

§ 10 Wissenschaftliche Hausarbeit

(1) Die Wissenschaftliche Hausarbeit soll zeigen, dass die zu Prüfenden in der Lage sind, innerhalb eines begrenzten Zeitraumes eine Fragestellung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Für die Hausarbeit wählen die zu Prüfenden aus dem Bereich der Hauptfächer (§ 7 Abs. 2) oder der Spezialfächer (§ 7 Abs. 3) ein Fach. Innerhalb des gewählten Faches können besondere Interessengebiete für die Hausarbeit angegeben werden.

(3) Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter macht einen Themenvorschlag im Benehmen mit der oder dem zu Prüfenden. Nach der Festsetzung des Themas ist eine weitergehende Beratung ausgeschlossen.

(4) Das Thema der Hausarbeit setzt die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Theologischen Prüfungsamtes nach Beratung im Kollegium des Theologischen Prüfungsamtes auf Vorschlag der Erstgutachterin oder des Erstgutachters unter Berücksichtigung der nach Absatz 2 benannten Interessengebiete fest. Das gestellte Thema darf das Thema einer während des Studiums bereits erstellten Arbeit weder direkt noch indirekt wiederholen. Das Thema wird der oder dem zu Prüfenden unter Nennung der Gutachterinnen oder der Gutachter mitgeteilt.

(5) Die Arbeit wird von zwei Mitgliedern des Theologischen Prüfungsamtes, die von der oder dem Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsamtes bestimmt werden, binnen vier Wochen unabhängig von einander begutachtet und benotet. Die oder der zu Prüfende schlägt eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer als Erstgutachterin oder Erstgutachter vor. Handelt es sich um ein Fach, das nicht durch eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer vertreten wird, ist eine andere sachkundige Gutachterin oder ein anderer sachkundiger Gutachter vorzuschlagen.

(6) Für die Arbeit steht ein Bearbeitungszeitraum von zwölf Wochen zur Verfügung. Ihr Umfang soll unter Einschluss von Anmerkungen und Literaturverzeichnis 50 Seiten zu 60 Anschlägen pro Zeile, 40 Zeilen pro Seite nicht überschreiten.

(7) Die oder der zu Prüfende erhält nach abschließender Festsetzung der Note ein Exemplar der Gutachten.

(8) Eine von einer Evangelisch-Theologischen Fakultät, einem Evangelisch-Theologischen Fachbereich oder einer Kirchlichen Hochschule angenommene Dissertation oder Magisterarbeit, deren Thema den Bestimmungen von Absatz 2 entspricht, kann als wissenschaftliche Hausarbeit anerkannt werden. Die Entscheidung über die Anerkennung trifft das Kollegium des Theologischen Prüfungsamtes.

§ 11 Predigtarbeit

(1) Die Predigtarbeit soll zeigen, dass die zu Prüfenden in der Lage sind, innerhalb eines begrenzten Zeitraumes eine Predigt selbständig zu erarbeiten.

(2) Die Predigtarbeit wird als theologisch-interdisziplinäre Leistung keinem Prüfungsfach zugeordnet, sondern als einzelne Prüfungsleistung gewertet.

(3) Die Predigtarbeit umfasst Exegese, Meditation und Predigt eines biblischen Textes.

(4) Den Text für die Predigtarbeit setzt die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Theologischen Prüfungsamtes fest. Wird im Fach Altes Testament oder im Fach Neues Testament keine Klausur oder wissenschaftliche Hausarbeit geschrieben, so ist der Predigttext diesem Testament zu entnehmen.

(5) Für die Predigtarbeit steht ein Bearbeitungszeitraum von zwei Wochen zur Verfügung. Ihr Umfang soll unter Einschluss von Anmerkungen und Literaturverzeichnis 20 Seiten zu je 60 Anschlägen pro Zeile, 40 Zeilen pro Seite nicht überschreiten.

(6) Die Predigtarbeit wird von zwei Mitgliedern des Theologischen Prüfungsamtes binnen vier Wochen unabhängig voneinander begutachtet und benotet, wobei der Schwerpunkt der Beurteilung auf der Fähigkeit zur methodischen Erarbeitung einer Predigt liegen soll.

(7) Die oder der zu Prüfende erhält nach abschließender Festsetzung der Note ein Exemplar der Gutachten.

§ 12 Fachprüfungen

(1) Die Fachprüfungen bestehen aus folgenden Einzelleistungen:
a) einem schriftlichen Teil (drei Klausuren),
b) einem mündlichen Teil (sechs mündlichen Prüfungen).

(2) In dem Fach, in dem weder eine Klausur geschrieben wird noch die wissenschaftliche Hausarbeit angefertigt wird, zählt die mündliche Prüfung als Fachprüfung.

Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.

§ 13 Klausuren

(1) In den Klausuren sollen die zu Prüfenden nachweisen, dass sie ein Thema des jeweiligen Faches auf der Basis des notwendigen Grundwissens in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und mit den gängigen Methoden bearbeiten können.

(2) Die oder der zu Prüfende wählt drei Prüfungsfächer, in denen die Klausuren geschrieben werden sollen; das Fach der wissenschaftlichen Hausarbeit kann nicht als Klausurfach gewählt werden. In einer der beiden biblischen Disziplinen muss eine Klausur geschrieben werden.

(3) Die Klausuren sind innerhalb von zwei Wochen unter Aufsicht zu schreiben, die letzte Klausur nicht später als fünf Wochen vor Beginn der mündlichen Prüfung. Für jede Klausur steht ein Bearbeitungszeitraum von vier Stunden zur Verfügung. An einem Tag wird nicht mehr als eine Klausur geschrieben. Zwischen zwei Klausuren liegt mindestens ein klausurfreier Tag.

(4) In der Klausur im Fach Systematische Theologie (Dogmatik und Ethik) werden zwei dogmatische und zwei ethische Aufgaben zur Wahl gestellt, in den übrigen Klausuren je drei Aufgaben. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter schlägt die Themen im Benehmen mit der Zweitgutachterin oder dem Zweitgutachter der Geschäfts-

führerin oder dem Geschäftsführer des Theologischen Prüfungsamtes vor.

Die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter erhält die Klausur mit der Note und der Bewertung der Erstgutachterin oder des Erstgutachters; im Verhinderungsfalle wird die Reihenfolge der Durchsicht geändert. Ergibt sich durch die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter eine abweichende Benotung, ist diese zu begründen. Die Klausuren sind binnen vier Wochen zu beurteilen.

(5) In den Fächern Altes Testament und Neues Testament wird in jeder der drei Aufgaben eine Übersetzung verlangt. In einer der drei Aufgabenstellungen wird anschließend an die Übersetzung die Exegese des Textes verlangt. In den beiden anderen Aufgabenstellungen steht die Übersetzung in Verbindung mit einem Essay.

(6) In den übrigen Fächern werden Essay-Themen gestellt. Eines der Essay-Themen kann durch die Form des kombinierten Tests ersetzt werden. In den Klausuren der Fächer Kirchengeschichte und Systematische Theologie (Dogmatik und Ethik) kann je eine Aufgabe die Übersetzung eines lateinischen Textes einschließen.

(7) Als Hilfsmittel während der Klausuren gelten die vom Theologischen Prüfungsamt zur Verfügung gestellten Synopsen, Wörterbücher, Konkordanzen und Bekenntnisschriften. Über weitere Hilfsmittel wird bei der Themenstellung entschieden.

§ 14 Mündliche Prüfung

(1) Durch die mündlichen Prüfungen sollen die zu Prüfenden nachweisen, dass sie über ein dem Studienziel entsprechendes Grundwissen verfügen, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und ein gegebenenfalls gewähltes Spezialgebiet mit seinen Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und kritisch zu beurteilen vermögen. Das in einem Fach angegebene Spezialgebiet darf sich nicht in einem anderen Fach wiederholen. Die Wahl des Spezialgebietes bedarf der Zustimmung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers des Theologischen Prüfungsamtes.

(2) Die Prüfungsausschüsse (§ 6 Abs. 3) führen mit den zu Prüfenden einzeln Prüfungsgespräche in den in § 7 Abs. 2 genannten Hauptfächern. Auf besonderen Antrag ist eine Gruppenprüfung für zwei zu Prüfende in einem Prüfungsfach möglich.

Die mündliche Prüfung dauert in den Prüfungsfächern

- a) Altes Testament, Neues Testament und Kirchengeschichte jeweils 25 bis 30 Minuten,
 - b) Systematische Theologie (Dogmatik und Ethik) 30 bis 35 Minuten,
 - c) Praktische Theologie und Philosophie jeweils 20 bis 25 Minuten.
- Die Prüfungszeiten verdoppeln sich bei Gruppenprüfungen.

(3) Über jedes Prüfungsgespräch wird ein Protokoll geführt, das alle Mitglieder des Prüfungsausschusses unterschreiben.

(4) Die Mitglieder der Prüfungskommission haben Zugang zu den Prüfungsgesprächen, auch wenn sie nicht Mitglied des entsprechenden Prüfungsausschusses sind.

(5) Die Noten für die mündlichen Prüfungsleistungen werden jeweils durch die Fachprüferin oder den Fachprüfer nach Anhörung der Mitglieder des Prüfungsausschusses festgesetzt.

(6) Auf Wunsch der zu Prüfenden werden die Noten der mündlichen Prüfungsleistungen vom jeweiligen Prüfungsausschuss bekannt gegeben und begründet.

(7) Nach Zustimmung der oder des zu Prüfenden und der Fachprüferin oder des Fachprüfers kann die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Theologischen Prüfungsamtes Studierenden der Evangelischen Theologie, Mitgliedern des Theologischen Prüfungsamtes und Mitgliedern der Landessynode auf Anmeldung die Anwesenheit bei den Prüfungsgesprächen gestatten.

§ 15 Vorgezogene Prüfungsleistungen

(1) Als Prüfungsteile können, wenn die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, auf Antrag vorgezogen werden:

- a) Philosophie und entweder
- b) die wissenschaftliche Hausarbeit oder
- c) ein Prüfungsfach (§ 7 Abs. 2 Buchstabe a bis e) mit Klausur und mündlicher Prüfung.

(2) Die vorgezogene Philosophieprüfung kann nach Abschluss des sechsten Fachsemesters abgelegt werden.

Mit der Meldung sind die in § 3 Abs. 1 Buchstabe a, d, e und g genannten Unterlagen sowie der Nachweis der Teilnahme an zwei philosophischen Lehrveranstaltungen einzureichen. Die zu Prüfenden geben bei der Meldung ein Spezialgebiet an, in der Regel eine philosophische Autorin oder einen philosophischen Autor, eine oder mehrere Schriften oder ein Thema. Das Spezialgebiet kann auch philosophische Fragestellungen im Zusammenhang mit Themen oder Autorinnen und Autoren aus den Bereichen der Pädagogik, Psychologie oder Soziologie benennen.

(3) Die Wahl des Spezialgebietes bedarf der Zustimmung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers des Theologischen Prüfungsamtes. Sie oder er hält dabei Rücksprache mit der Fachprüferin oder dem Fachprüfer. Im Prüfungsgespräch werden das Spezialgebiet und ein Überblickswissen über die Geschichte der Philosophie geprüft.

Die Prüfungs- und Meldetermine für die Philosophieprüfung werden vom Theologischen Prüfungsamt rechtzeitig durch Rundbriefe an die Theologiestudierenden der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz und durch Aushang in der Theologischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin bekannt gegeben. Die Prüfungen finden in der Regel jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbst, statt.

(4) Die Meldung zur vorgezogenen wissenschaftlichen Hausarbeit oder zum vorgezogenen Prüfungsfach kann in der Regel frühestens ein Jahr nach der bestandenen Zwischenprüfung erfolgen. Die Anfertigung der Arbeit erfolgt mit dem jeweils laufenden Examenstdurchgang.

(5) Mit der Meldung zur vorgezogenen wissenschaftlichen Hausarbeit oder zur vorgezogenen Fachprüfung sind die in § 3 Abs. 1 Buchstabe a, d, e und g genannten Unterlagen einzureichen sowie

- a) im Falle der vorgezogenen wissenschaftlichen Hausarbeit: der Nachweis der Teilnahme an einem Proseminar und der Leistungsnachweis über die erfolgreiche Anfertigung einer Hauptseminararbeit, beide aus dem Fach, in dem die Arbeit geschrieben werden soll;
- b) im Falle der vorgezogenen Fachprüfung: je ein Nachweis zu einem Pro- und einem Hauptseminar in dem Fach, das vorgezogen werden soll; einer dieser Nachweise muss die erfolgreiche Anfertigung einer Seminararbeit bescheinigen;
- c) im Falle der vorgezogenen Hausarbeit oder Fachprüfung im Fach Praktische Theologie: Nachweise über die Teilnahme an einem homiletischen und einem religionspädagogischen Seminar (hiervon muss eines ein Hauptseminar sein) sowie Leistungsnachweise über die erfolgreiche Anfertigung einer Predigtarbeit und eines Unterrichtsentwurfs, hiervon eines von beiden als Hauptseminararbeit.

(6) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 10, 13 und 14 entsprechend.

(7) Die Ergebnisse bestandener vorgezogener Prüfungsteile gehen als Teil der Ersten Theologischen Prüfung in das Gesamtergebnis der Prüfung ein. Über das Ergebnis vorgezogener Prüfungsteile stellt das Theologische Prüfungsamt eine Bescheinigung aus.

(8) Lautet das Ergebnis einer vorgezogenen Philosophie- oder Fachprüfung (§ 15 Abs. 1 Buchstabe a oder Buchstabe c) „nicht ausreichend“, ist eine Nachprüfung bis spätestens ein halbes Jahr nach Abschluss der mündlichen Prüfungen abzulegen.

Lautet das Ergebnis einer vorgezogenen wissenschaftlichen Hausarbeit (§ 15 Abs. 1 Buchstabe b) „nicht ausreichend“, ist die Arbeit an einem der nächsten Prüfungstermine zu wiederholen, spätestens jedoch im Examenstermester.

§ 16 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Jede Prüfungsleistung wird mit einer der folgenden Zensuren bewertet:

sehr gut (1,0 / 1,3)	eine hervorragende Leistung;
gut (1,7 / 2,0 / 2,3)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
befriedigend (2,7 / 3,0 / 3,3)	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
ausreichend (3,7 / 4,0)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
nicht ausreichend (5)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; und 4,7 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Weichen bei den schriftlichen Leistungen die Bewertungen voneinander ab, so gilt bei einer Notendifferenz von bis zu 0,7 die Zensur der Erstgutachterin oder des Erstgutachters. In allen anderen Fällen setzt die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Theologischen Prüfungsamtes die Zensur im Rahmen der Bewertungen der jeweiligen Gutachterinnen oder Gutachter fest; sie oder er kann dafür eine Drittgutachterin oder einen Drittgutachter einsetzen.

§ 17 Ergebnis der Prüfung, Nachprüfung und Wiederholung

(1) Die Ergebnisse der Prüfungen in den einzelnen Fächern (Fachnoten) werden vom Prüfungsausschuss ermittelt, indem das arithmetische Mittel der Prüfungsleistungen in einem Fach gebildet wird. Dabei ist erforderlichenfalls auf die nächstbessere Zensur gemäß § 16 Abs. 1 abzurunden. Überschreitet das arithmetische Mittel die 4,0, wird nicht abgerundet. In diesem Fall ist die Fachprüfung nicht bestanden. Die Note der wissenschaftlichen Hausarbeit zählt hierbei wie eine Klausurnote.

(2) Die Prüfungskommission beschließt für jede Geprüfte oder für jeden Geprüften das Gesamtergebnis. Die Erste Theologische Prüfung ist bestanden, wenn die wissenschaftliche Hausarbeit, die Predigtarbeit sowie alle Fachprüfungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(3) Das Gesamtergebnis der Ersten Theologischen Prüfung wird grundsätzlich durch das arithmetische Mittel aller Prüfungsleistungen festgestellt; die wissenschaftliche Hausarbeit zählt doppelt. Eine Note im Spezialfach gemäß § 7 Abs. 5 sowie die Note für eine als wissenschaftliche Hausarbeit anerkannte Dissertation oder Magisterarbeit gehen nicht in die arithmetische Ermittlung des Gesamtergebnisses ein. Jedoch gleicht eine als wissenschaftliche Hausarbeit anerkannte Dissertation oder Magisterarbeit eine mit „nicht ausreichend“ bewertete mündliche Prüfung in dem entsprechenden Fach aus.

(4) Lautet in ein oder zwei Fächern das Ergebnis nicht mindestens „ausreichend“, findet in diesen Fächern eine Nachprüfung statt. Die Nachprüfung erstreckt sich auf alle Leistungen der entsprechenden Fächer und findet beim nächstfolgenden Prüfungstermin statt. Muss die Nachprüfung in dem Fach stattfinden, in dem die wissenschaftliche Hausarbeit geschrieben wurde, so wird diese nicht wiederholt, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurde. Erst nach Bestehen der Nachprüfung ist die gesamte Prüfung bestanden.

Das Gesamtergebnis lautet:	
Bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut bestanden
Bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	gut bestanden
Bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	befriedigend bestanden
Bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	ausreichend bestanden
Bei einem Durchschnitt über 4,0	nicht bestanden.

Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Ist das Gesamtergebnis schlechter als „ausreichend“, sind mehr als zwei Fachnoten schlechter als „ausreichend“ oder wird die Nachprüfung gemäß Absatz 4 nicht bestanden oder ohne wichtigen Grund versäumt, so ist die gesamte Prüfung nicht bestanden.

Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung darf nicht früher als ein halbes Jahr und soll nicht später als zwei Jahre nach der vorangegangenen Prüfung liegen. Über die Anerkennung von mindestens ausreichenden Prüfungsleistungen aus der vorangegangenen Prüfung entscheidet das Kollegium des Theologischen Prüfungsamtes.

(6) Nach Abschluss der Ersten Theologischen Prüfung wird das Gesamtergebnis der Prüfung bekannt gegeben.

(7) Über die bestandene Erste Theologische Prüfung stellt das Theologische Prüfungsamt ein Zeugnis aus. Es enthält das Gesamtergebnis der Prüfung, das Thema und die Note der wissenschaftlichen Hausarbeit, die Note der Predigtarbeit sowie die Fachnoten.

(8) Über das Ergebnis einer nicht bestandenen Ersten Theologischen Prüfung stellt das Theologische Prüfungsamt eine Bescheinigung aus. Sie enthält die Noten der wissenschaftlichen Hausarbeit und der Predigt sowie die Fachnoten.

§ 18 Rücktritt und Versäumnis

(1) Ein einmaliger Rücktritt von der Prüfung ist bis spätestens sieben Tage vor Beginn der mündlichen Prüfung zulässig. Bei einer erneuten Anmeldung zur Prüfung können die wissenschaftliche Hausarbeit, die Prüfung in einem vorgezogenen Fach, die Philosophieprüfung und die Predigtarbeit anerkannt werden, sofern sie mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden. Bei zweimaligem Rücktritt ist die Prüfung nicht bestanden.

(2) Wird ohne wichtigen Grund ein Prüfungszeitpunkt versäumt, so gilt die jeweilige Prüfungsleistung als nicht bestanden.

(3) Liegt ein wichtiger Grund für das Versäumnis vor, so ist er dem Theologischen Prüfungsamt unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer entscheidet darüber, ob und wie die Prüfung fortzusetzen ist, und teilt diese Entscheidung der oder dem zu Prüfenden mit.

(4) Beruht das Versäumnis auf Krankheit, hat die oder der zu Prüfende dem Theologischen Prüfungsamt unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann ein vertrauensärztliches Attest verlangt werden.

(5) Bei Krankschreibung über eine Dauer von 14 Tagen während der Bearbeitungszeit der wissenschaftlichen Hausarbeit bzw. von 7 Tagen während der Bearbeitungszeit der Predigtarbeit hinaus wird ein neues Thema gestellt.

§ 19 Ordnungswidriges Verhalten

(1) Eine Prüfungsleistung, bei der eine Täuschung oder ein Täuschungsversuch begangen wurde, ist mit „nicht bestanden“ zu beurteilen.

(2) In schwerwiegenden Fällen ordnungswidrigen Verhaltens kann der Ausschluss von der weiteren Prüfung beschlossen werden.

(3) Die nach Absatz 1 und 2 notwendige Entscheidung trifft die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission. Im Falle der Verhinderung kann die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Theologischen Prüfungsamtes vorläufig entscheiden.

(4) Werden Verstöße gegen die Prüfungsordnung erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission die Prüfung für nicht bestanden erklären, wenn nicht mehr als fünf Jahre nach der Ausstellung des Zeugnisses vergangen sind. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen.

§ 20 Rechtsbehelf

Gegen eine Nichtzulassung zur Prüfung oder gegen Prüfungsentscheidungen kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage gemäß dem Kirchengesetz über die kirchliche Verwaltungsgewalt vom 16. Juni 1996 (KABl. S. 205, ABl. EKD S. 390) erhoben werden. Für die Entscheidung über den Widerspruch ist das Kollegium des Konsistoriums zuständig.

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten

Den Geprüften wird auf Antrag innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 22 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Dezember 2008 in Kraft.

Berlin, den 7. November 2008

Kirchenleitung

Dr. Wolfgang H u b e r

II. Bekanntmachungen

U r k u n d e

über die Vereinigung der Kirchengemeinden Bliesendorf, Ferch, Fichtenwalde und Kanin, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Lehnin-Belzig

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Abs. 3 und Artikel 33 Abs. 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABL-EKiBB S. 159, ABL-EKsOL 3/2003 S. 7) beschlossen:

§ 1

(1) Die Kirchengemeinden Bliesendorf, Ferch, Fichtenwalde und Kanin, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Lehnin-Belzig, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kreuz-Kirchengemeinde Bliesendorf“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der in Absatz 1 genannten Kirchengemeinden.

§ 2

(1) Die Verbindung der Kirchengemeinden Bliesendorf, Ferch, Fichtenwalde und Kanin zum Pfarrsprengel Bliesendorf wird aufgehoben.

(2) Die zwei Pfarrstellen der vier Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Bliesendorf werden auf die Evangelische Kreuz-Kirchengemeinde Bliesendorf übertragen.

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Berlin, den 11. November 2008
Az. 1020-1: 72/072

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.) S e e l e m a n n

*

U r k u n d e

über die Errichtung einer (2.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Rheinsberg, Evangelischer Kirchenkreis Wittstock-Ruppin

Mit Einverständnis der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 35 Abs. 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABL-EKiBB S. 159, ABL-EKsOL 3/2003 S. 7) beschlossen:

§ 1

In der Kirchengemeinde Rheinsberg, Evangelischer Kirchenkreis Wittstock-Ruppin, wird eine (2.) Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. Dezember 2008 in Kraft.

Berlin, den 18. November 2008
Az. 1020-1(85/018)

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.) S e e l e m a n n

*

U r k u n d e

über die Errichtung einer Kreispfarrstelle für die Superintendentin oder den Superintendenten des Evangelischen Kirchenkreises Berlin Stadtmitte

Aufgrund von Artikel 61 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABL-EKiBB S. 159, ABL-EKsOL 2003/3) hat die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Berlin Stadtmitte am 1. Oktober 2008 beschlossen:

§ 1

Im Evangelischen Kirchenkreis Berlin Stadtmitte wird eine Kreispfarrstelle für die Superintendentin oder den Superintendenten errichtet.
Der Dienstumfang der Pfarrstelle beträgt 100 %.

§ 2

Die Urkunde tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Konsistorium am 1. Januar 2009 in Kraft.

Berlin, den 1. Oktober 2008

Kreissynode des
Evangelischen Kirchenkreises
Berlin Stadtmitte
– Der Präses –

(L. S.) Albrecht-Christoph S c h e n c k

Kirchenaufsichtlich genehmigt.

Berlin, den 31. Oktober 2008
Az. 2029-5(06/280/01)

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.) S e e l e m a n n

U r k u n d e**über die Errichtung einer (1.) Kreispfarrstelle
zur Entlastung der stellvertretenden Superintendentin
oder des stellvertretenden Superintendenten
des Evangelischen Kirchenkreises Berlin Stadtmitte**

Aufgrund von Artikel 61 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl. EKIBB S. 159, Abl. EKsOL 2003/3) hat die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Berlin Stadtmitte am 1. Oktober 2008 beschlossen:

§ 1

Im Evangelischen Kirchenkreis Berlin Stadtmitte wird eine (1.) Kreispfarrstelle zur Entlastung der stellvertretenden Superintendentin oder des stellvertretenden Superintendenten errichtet. Der Dienstumfang der Pfarrstelle beträgt 50 %.

§ 2

Die Urkunde tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Konsistorium am 1. Januar 2009 in Kraft.

Berlin, den 1. Oktober 2008

Kreissynode des
Evangelischen Kirchenkreises
Berlin Stadtmitte
– Der Präses –

(L. S.) Albrecht-Christoph S c h e n c k

Kirchenaufsichtlich genehmigt.

Berlin, den 31. Oktober 2008
Az. 2029-5(06/280/01)

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.) S e e l e m a n n

U r k u n d e**über die Errichtung einer (2.) Kreispfarrstelle
zur Entlastung der stellvertretenden Superintendentin
oder des stellvertretenden Superintendenten
des Evangelischen Kirchenkreises Berlin Stadtmitte**

Aufgrund von Artikel 61 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl. EKIBB S. 159, Abl. EKsOL 2003/3) hat die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Berlin Stadtmitte am 1. Oktober 2008 beschlossen:

§ 1

Im Evangelischen Kirchenkreis Berlin Stadtmitte wird eine (2.) Kreispfarrstelle zur Entlastung der stellvertretenden Superintendentin oder des stellvertretenden Superintendenten errichtet. Der Dienstumfang der Pfarrstelle beträgt 50 %.

§ 2

Die Urkunde tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Konsistorium am 1. Januar 2009 in Kraft.

Berlin, den 1. Oktober 2008

Kreissynode des
Evangelischen Kirchenkreises
Berlin Stadtmitte
– Der Präses –

(L. S.) Albrecht-Christoph S c h e n c k

Kirchenaufsichtlich genehmigt.

Berlin, den 31. Oktober 2008
Az. 2029-5(06/280/01)

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.) S e e l e m a n n

III. Stellenausschreibungen

Ausschreibung von Pfarrstellen

1. Die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kleinmachnow, Evangelischen Kirchenkreis Teltow-Zehlendorf, ist ab sofort mit 100 % Dienstumfang durch Gemeindeglieder zu besetzen.

Kleinmachnow mit seinen 19.000 Einwohnern liegt am südwestlichen Rand von Berlin, geprägt durch starken Zuzug vor allem junger Familien mit Kindern. Dadurch hat sich die Gemeindegliederzahl seit der Wende auf 5.000 verdreifacht und wächst weiter.

Die beiden Kirchgebäude reichen nicht mehr aus, um genügend Raum für die Versammlung der Gemeinde zu bieten. Deshalb plant die Kirchengemeinde den Bau eines neuen Gemeindezentrums im historischen Dorfkern Kleinmachnows.

Die Kirchengemeinde ist geprägt durch ein vielfältiges Gemeindeleben von Menschen in allen Altersgruppen, mit Schwerpunkten in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, in der Kirchenmusik und in einem reichen gottesdienstlichen Leben.

Neben vielen ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern beschäftigt die Kirchengemeinde: Pfarrer, Kantor, Diakon, Küsterin, Kirchwart.

In der Trägerschaft der Kirchengemeinde befinden sich eine Kindertageseinrichtung mit 80 Plätzen und ein Friedhof.

Die Kirchengemeinde sucht eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der

- Erfahrungen in der Gemeindegliederarbeit, der Leitung und Geschäftsführung mitbringt,
- gern im Team der beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mitwirkt,
- in der Gottesdienstgestaltung neue Impulse setzt,
- Seelsorge im Zentrum des Handelns sieht,
- die Herausforderungen, die mit einem Kirchbauprojekt verbunden sind, freudig annimmt und sich mit Phantasie an der Realisierung beteiligt.

Eine Dienstwohnung steht nicht zur Verfügung. Die Kirchengemeinde ist bei der Suche nach einer geeigneten Wohnung behilflich.

Weitere Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Gemeindegliederkirchenrates, Dr. Bodo Bohn, Telefon: 033203/70852, und der Superintendent Harald Sommer, Telefon: 030/8026055.

Bewerbungen werden innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Gemeindegliederkirchenrat der Kirchengemeinde Kleinmachnow über die Superintendentur Teltow-Zehlendorf, Kirchstraße 4, 14163 Berlin.

2. Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Krausnick-Neu Schadow, Evangelischer Kirchenkreis Lübben ist ab sofort mit 100 % Dienstumfang durch Gemeindeglieder wieder zu besetzen.

Der Pfarrsprengel Krausnick-Neu Schadow mit ca. 800 Gemeindegliedern wird aus den Kirchengemeinden Krausnick, Neu Schadow und Neu Lübbenau mit drei regelmäßigen Predigtstellen gebildet.

Mit der Pfarrstelle verbunden ist außerdem die pfarramtliche Versorgung der Kirchengemeinde Schlepzig mit 350 Gemeindegliedern und einer Predigtstelle, die aber bis Ende 2009 noch anderweitig versorgt ist.

Die Gemeinden sind Teil des Unterspreewalds und seiner Umgebung und verfügen über weitgehend intakte volksskirchliche Strukturen. Ohne Gewachsenes zu zerschlagen sind in den vergangenen Jahren auch viele neue Wege beschrritten worden. Dazu gehört eine langjährige fruchtbare Zusammenarbeit mit den anderen Gemeinden der Region sowie den Kommunen und Ämtern.

Regionale Höhepunkte wie Gottesdienste im Grünen oder Berggottesdienste, Martins- und Reformationsfest sowie eine enge Zusammenarbeit bei den Bibelwochen werden von den Gemeindegliedern gut angenommen und mitgestaltet. Zahlreiche Ehrenamtliche

übernehmen gern und selbstständig Aufgaben. Es gibt einen einsatzfreudigen Posaunenchor und Lektorinnen. Die Christenlehre wird von einer Katechetin gehalten.

Der Gemeinde Schlepzig ist insbesondere die Weiterführung einer lebendigen Arbeit mit jungen Familien wichtig.

Alle Kirchen sowie das großzügige Pfarrhaus und die Gemeinderäume sind in gutem baulichem Zustand. Der Dienstsitz ist Krausnick.

Die Gemeinden wünschen sich einen Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der einen Schwerpunkt auf die seelsorgerliche Arbeit, insbesondere den Besuchsdienst, legen möchte. Neben einer lebendigen Gemeinde sind auch die Kontakte zu Partnergemeinden und einer diakonischen Einrichtung wichtig.

Zu den Aufgaben der künftigen Pfarrerin oder des künftigen Pfarrers gehört auch die Erteilung von zwei Wochenstunden Religionsunterricht.

Auskünfte erteilen Frau Irmgard Buschick (Krausnick), Telefon: 035472/385; Herr Gerhard Buschick (Groß Wasserburg), Telefon: 035473/547 und Herr Andreas Ostwald (Neu Schadow), Telefon: 035473/2409 sowie Frau Superintendentin Ulrike Voigt, Telefon: 03546/3122

Bewerbungen werden innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an die Gemeindegliederkirchenräte der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Krausnick-Neu Schadow über die Superintendentur Lübben, Paul-Gerhardt-Straße 2, 15907 Lübben.

3. Die (3.) Pfarrstelle der Evangelischen St. Nikolai-Kirchengemeinde Potsdam, Kirchenkreis Potsdam, ist ab sofort mit 50 % Dienstumfang durch Gemeindeglieder zu besetzen.

Schwerpunkt soll die missionarische Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Eltern sein, so dass eine (gemeinde)pädagogische Qualifikation erwartet wird. Die Tätigkeit wird über die Nikolaigemeinde hinaus in enger regionaler Zusammenarbeit mit der Friedenskirchengemeinde und der Evangelischen Kirchengemeinde Zentrum-Ost Potsdam geschehen.

Der Gemeindegliederkirchenrat der Evangelischen St. Nikolai-Kirchengemeinde freut sich auf Bewerbungen von ordinierten Personen, die einen fröhlichen Glauben und Freude an der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Eltern mitbringen.

Folgende Herausforderungen in den lebendigen, geistlich und liturgisch anspruchsvollen Innenstadtgemeinden warten:

- Entwicklung von Modellen der Elternarbeit nach Kindertaufen, in Kindergärten u.ä.,
- Planung und Durchführung von Familienrüstzeiten, Kindersonntagen, Familiengottesdiensten, Patenseminaren usw.,
- Zusammenarbeit mit bestehenden Angebotsformen wie Christenlehre, Kinderchöre, Kindergärten, Schulen u.ä.,
- Entwicklung und Koordinierung der Jugendarbeit,
- Fähigkeit zur engen kollegialen Zusammenarbeit im pfarramtlichen, katechetischen und kirchenmusikalischen Bereich.

Eine Dienstwohnung kann gestellt werden.

Bewerbungen werden innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Gemeindegliederkirchenrat der Evangelischen St. Nikolai-Kirchengemeinde Potsdam über die Superintendentur Potsdam, Am Grünen Gitter 1, 14469 Potsdam.

4. Die (1.) Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Rixdorf, Evangelischer Kirchenkreis Neukölln, ist ab 1. Januar 2009 durch Gemeindeglieder wieder zu besetzen.

Zur Gemeinde gehören ca. 8000 Gemeindeglieder. Vor drei Jahren sind die drei nordneuköllner Gemeinden Ananias, Magdalenen/Bethlehem und Tabea fusioniert und erleben durch die Fusion im Gemeindeleben den Reichtum der unterschiedlichen Prägungen ebenso wie Entlastung in den Arbeitsvorgängen. In vier Kirchen fin-

den Gottesdienste statt. Für eine der Kirchen wird zurzeit ein anderer Träger gesucht. Der Gemeindekirchenrat arbeitet gerade an einer Neukonzeption der Gemeindearbeit.

Die Gemeinde wird von drei Pfarrerinnen und Pfarrer auf 2,5 Pfarrstellen pfarramtlich versorgt. Sie hat einen Schwerpunkt in der Kirchenmusik, die durch eine A-Musikerin verantwortet wird, sowie einen weiteren Schwerpunkt in der Jugendarbeit, die durch eine Sozialpädagogin getragen wird. Ein Gemeindehelfer, zwei Küsterinnen auf einer Stelle und ein Hausmeister tragen ihren Teil zu einer gelungenen Gemeindearbeit bei. In allen Arbeitsbereichen und Standorten der Gemeinde gibt es eine Vielzahl von Ehrenamtlichen.

Zur Gemeinde gehören drei Kindertagesstätten, die in der Trägerschaft des Kirchenkreises sind.

In Rixdorf gibt es eine lebendig ökumenische Zusammenarbeit und langjährige interreligiöse Kontakte mit einer Moscheegemeinde in der Nachbarschaft.

Wir freuen uns auf eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der

- gerne Gottesdienste in verschiedenen Formen gestaltet,
- Impulse für die Arbeit mit Kindern in der Gemeinde und in den Kitas gibt und diesen Arbeitsbereich verantworten will,
- konstruktiv und kreativ mit Ehren- und Hauptamtlichen zusammen arbeitet, die Gemeindeglieder im Glauben ermutigt und Menschen miteinander ins Gespräch bringt,
- sich in der Ökumene und im interreligiösen Dialog einbringt.

Eine helle und ruhige Dienstwohnung mit 5 Zimmern und einem separatem Amtszimmer ist vorhanden.

Nähere Auskunft erteilt der Vorsitzende des Gemeindekirchenrates, Herr Frank Simon, Telefon: 030/56825730 (über Küsterei) sowie der geschäftsführende Pfarrer Jürgen Fuhrmann, Telefon: 030/66063893. Homepage: www.evkq-rixdorf.de

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Gemeindekirchenrat der Evangelischen Kirchengemeinde Rixdorf über die Superintendentur Neukölln, Rübelandstraße 9, 12053 Berlin.

5. Die (1.) Kreispfarrstelle für Seelsorge im Krankenhaus im Kirchenkreis Tempelhof ist ab 1. März 2009 mit 75 % Dienstumfang durch den Kreiskirchenrat wieder zu besetzen. Die Übertragung der Pfarrstelle erfolgt für die Dauer von 6 Jahren. Der Dienst in der Pfarrstelle ist für das St. Joseph-Krankenhaus bestimmt.

Bewerberinnen und Bewerber sollen nach den Richtlinien für die Krankenhauseelsorge im Bereich der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 15. Dezember 2000 (KA-BI. 2001, S. 7 und KABI. 2006, S. 22) eine klinische Seelsorgeausbildung durchlaufen oder eine vergleichbare Qualifikation erworben haben.

Eine Pfarrerin, die derzeit im St. Joseph-Krankenhaus Dienst tut, wird sich bewerben.

Auskünfte erteilen Superintendentin Isolde Böhm, Telefon: 030/75750-200, und die Landespfarrerin für Seelsorge im Krankenhaus, Frau Gabriele Lucht, Telefon: 030/24344-232.

Bewerbungen werden innerhalb von 2 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Kreiskirchenrat des Kirchenkreises Tempelhof, Götzstraße 24 a, 12099 Berlin.

6. Die (1.) Pfarrstelle der Hoffnungskirchengemeinde Berlin-Pankow, Evangelischer Kirchenkreis Berlin Nord-Ost, ist ab 1. Juni 2009 mit 100 % Dienstumfang durch das Konsistorium zu besetzen.

Die Gemeinde hat 3.300 Glieder. Sie ist außerdem mit einer 50 %igen Kantorenstelle und einer 50 %igen Küsterstelle ausgestattet. Eine 50 %ige Katechetenstelle ist besetzt.

Der Anteil der 20-35-jährigen ist mit 1.200 Gliedern sehr hoch. Die Gemeinde verfügt über einen gemeindeeigenen Kindergarten, dessen Renovierung und Erweiterung Anfang 2009 abgeschlossen sein wird.

Die Kinder- und Jugendarbeit ist ein wichtiger Schwerpunkt in der gemeindlichen Arbeit. Auch gibt es eine äußerst rege ehrenamtliche

Tätigkeit: Seniorenarbeit umfasst mehr als nur Besuchsdienste; an mehreren Sonntagen bittet die Gruppe „Gottesdienst mit Biss“ die Gemeinde zum Verweilen und Essen nach dem Gottesdienst; eine Kaffeegruppe bietet an den anderen Sonntagen im Anschluss an den Gottesdienst bei Getränken die Möglichkeit der Begegnung und des Austausches.

Neben der Kantorei, die u. a. monatlich zu einem musikalischen Abend einlädt, existiert eine Musikgruppe, die regelmäßig die Gottesdienste bereichert. Ein Kinderchor wird in den Gottesdienst und das Gemeindeleben einbezogen.

Die Gemeinde verfügt über eine moderne, auf Aktualität setzende Internetpräsenz, die alle gemeindliche Arbeit und Aktivität dokumentiert und abbildet.

Der Stolz der Gemeinde ist die denkmalgeschützte Jugendstilkirche, deren baulicher Zustand gut, deren Erhalt aber eine große Herausforderung ist und auch bautechnisches und baugeschichtliches Verständnis erfordert.

Zur Gemeinde gehört ein Pfarr- und Gemeindehaus, in dem sich die Pfarrwohnung (5 Zimmer, ca. 120 m²), aber auch der Kindergarten, die Gemeinderäume sowie einige Mietwohnungen befinden.

Mittwochs und sonntags nachmittags steht die Kirche regelmäßig für Besucher offen.

Seit vielen Jahren bestehen enge ökumenische Beziehungen zur benachbarten katholischen St. Georgsgemeinde, ebenso gute Beziehungen zur befreundeten schwedischen Victoriagemeinde in Berlin.

Durch unterschiedliche Predigtstunden ergibt sich eine große Vielfalt der Auslegung der Heiligen Schrift. Die Gemeinde hat große Vorhaben stets gemeinschaftlich verwirklicht: z.B. Orgelneubau, Kindergartenenerweiterung und -neubau.

Sie ist gewillt, ihr gemeindliches Leben weiter auszubauen, sich der Zukunft und Neuem zu stellen und sich zu engagieren. Ohne einen neuen Hirten möchte die Gemeinde allerdings nicht lange bleiben.

Daher wünscht sie sich von der neuen Pfarrerin oder dem neuen Pfarrer:

- einen festen auf die Bibel gründenden und gelebten Glauben,
- theologische Klarheit und Offenheit,
- Belastbarkeit und Ausdauer,
- Freude am Gottesdienst, an Verkündigung, an Mission,
- Zugehen auf Menschen, auch auf kirchenferne,
- Bereitschaft zu diakonischem Handeln sowie Gespür für seelsorgerliche Arbeit,
- Freude an biblisch-theologischer Arbeit mit allen Generationen,
- lebendige Gottesdienste mit liturgischer Kompetenz und authentischer Predigtarbeit,
- umsichtige Personalführung und verantwortungsvolle Verwaltungstätigkeit,
- Sachverständnis für die bauliche Erhaltung von Kirche und Pfarrhaus,
- Führung, Förderung und Koordination der ehrenamtlichen Gemeindearbeit,
- Fortführung des in der Gemeinde gewachsenen ökumenischen Gedankens und der daraus entstandenen Beziehungen,
- Neugier und Humor,
- Bereitschaft zur eigenen Fort- und Weiterbildung.

Die Pfarrerin oder den Pfarrer erwartet eine lebendige „Hoffnungskirchengemeinde Berlin-Pankow“. Der Gemeindekirchenrat unterstützt bei allen Arbeiten. Ein Gemeindebeirat ist in der Gemeinde verwurzelt. Beide bilden die Brücke zur Gemeinde. Zusammen wollen sie Kirche bauen.

Auskünfte für die Hoffnungskirchengemeinde erteilt der stellvertretende Vorsitzende des Gemeindekirchenrates, Herr Cord-Henning Borcholt, Telefon: 0160/94942431, borcholt@hoffnungskirche-pankow.de, Internet: www.hoffnungskirche-pankow.de

Bewerbungen werden innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10247 Berlin.

7. Zum 1. Februar 2009 ist die 40. landeskirchliche Schulpfarrstelle im Bereich der Arbeitsstelle für Evangelischen Religionsunterricht in Charlottenburg-Wilmersdorf mit 50 % Dienstumfang zu besetzen. Die Übertragung der Stelle erfolgt für die Dauer von 6 Jahren.

Neben der Erteilung von Religionsunterricht in Grund- wie Oberschule können der SchulpfarrerIn oder dem Schulpfarrer weitere Aufgaben übertragen werden, die der Förderung der Zusammenarbeit von Religionsunterricht und der Arbeit in Gemeinden und im Kirchenkreis dienen.

Gewünscht wird eine religionspädagogisch qualifizierte Pfarrerin oder ein religionspädagogisch qualifizierter Pfarrer mit Freude am Unterrichten und an der aktiven Gestaltung schulischen Lebens.

Auskünfte erteilen der Beauftragte für Evangelischen Religionsunterricht in der ARU Charlottenburg-Wilmersdorf, Herr Dr. Dieter Altmannspurger, Telefon: 030/3417348.

Bewerbungen werden innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium, Referat Religionsunterricht, Georgenkirchstraße 69/70, 10 249 Berlin.

*

Erneute Ausschreibung von Pfarrstellen

1. Die (1.) Pfarrstelle der Epiphaniien-Kirchengemeinde, Kirchenkreis Berlin-Charlottenburg, ist ab sofort durch Gemeindeglieder wieder zu besetzen.

Die Gemeinde hat 5.400 Gemeindeglieder. Westlich der City gelegen zieht sich das Gemeindegebiet vom Schloss Charlottenburg bis zum Theodor-Heuss-Platz. Die 1906 erbaute und nach Kriegsschäden in den 60er Jahren mit einer modernen Dachkonstruktion versehene große Backsteinkirche liegt an der Autobahn-Auffahrt Kaiserdamm, in U-Bahn-, S-Bahn- und Busnähe.

Das Gemeindehaus mit großem Saal und Gebäude der Kita schließen sich an die Kirche an. Garten und Parkplatz befinden sich hinter den Gebäuden.

Die lebendige Gemeinde hat wenige hauptamtliche aber viele aktive ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die gut besuchten Gottesdienste klingen in anschließenden Gesprächen im Kirchencafé nach. Wöchentlich finden Seniorennachmittage mit ca. 60 Besuchern bei einem anspruchsvollen, abwechslungsreichen Programm statt. Alle zwei Wochen trifft sich die Montagrunde, ein lebhafter Gesprächskreis, um über alle Dinge des Lebens und des Glaubens miteinander zu sprechen. Die Kirchenmusik spielt in der Epiphaniien-Gemeinde eine wichtige Rolle. Umfassend lassen sich hier die vielfältigen Gemeindeaktivitäten nicht darstellen, können selbstverständlich jederzeit genauer erfragt werden.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der neben den ganz „normalen“ pfarramtlichen Aufgaben besonderes Interesse am Aufbau einer kreativen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen hat. Die Kirchenmusik sollte ihr oder ihm in gedeihlicher Zusammenarbeit mit der Kirchenmusikerin am Herzen liegen.

Die Epiphaniien-Kirchengemeinde bildet mit der Evangelischen Friedensgemeinde Charlottenburg und der Kirchengemeinde Neu Westend die Region West des Kirchenkreises. Die Zusammenarbeit innerhalb der Region ist durch die Pfarrerin oder den Pfarrer weiter auszubauen. Die Offenheit und Vielschichtigkeit der Gemeinde will aufgenommen und aktiv weiter gestaltet werden.

Die Gemeinde sucht eine begeisterte und begeisternde Persönlichkeit, selbstständig und teamorientiert, kommunikationsfreudig und zuhörend, konfliktfähig und integrativ wirkend, Bewährtes aufgreifend und mit Lust auf Neues.

Die Gemeinde verfügt über eine große Wohnung im Gemeindehaus; es besteht Dienstwohnungspflicht.

Auskünfte erteilen die Vorsitzende des Gemeindegliederrates, Ulrike Laudan, Telefon: 030/30612921 und der geschäftsführende Pfarrer Wolfgang Bings, Telefon: 030/30116915.

Bewerbungen werden innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Gemeindegliederrat der Epiphaniien-Kirchengemeinde über die Superintendentur Berlin-Charlottenburg, Karolinger Platz 6, 14052 Berlin.

2. Die (1.) Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Wichern-Radeland, Kirchenkreis Spandau, ist ab sofort mit 100 % Dienstumfang durch Gemeindeglieder zu besetzen.

Zu der seit Sommer 2004 fusionierten Gemeinde gehören ca. 6.500 Gemeindeglieder.

Die Gemeinde liegt zwischen Stadtforst und Havel am grünen Rand des Spandauer Nordens. Sie verfügt über zwei Predigtstätten: die Wichernkirche (im Gemeindeteil Wichern) und ein modernes Gemeindezentrum (im Gemeindeteil Radeland). Zur Gemeinde gehören drei Eltern-Kind-Gruppen sowie eine Kindertagesstätte mit 45 Plätzen.

Die Gemeinde ist durch die Vielfalt der Gottesdienste, eine lebendige Konfirmandenarbeit, Glaubenskurse und musikalische Gruppen ein Ort der Begegnung. Sie arbeitet eng mit der katholischen Nachbargemeinde zusammen.

Ziel der Gemeindegliederarbeit ist es, Heimat für Menschen aller Generationen (von Krabbelkindern bis zu den Senioren) zu bieten und eine lebendige Gesamtgemeinde zu sein.

Dem Gemeindegliederrat ist es wichtig, den Menschen das Evangelium nahe zu bringen, sie zum Glauben zu ermutigen und diesen gemeinsam zu leben. Er begreift die Gottesdienste als Mitte und Ausgangspunkt des gemeindlichen Lebens und Handelns.

Die Gemeinde freut sich auf eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der

- ihren oder seinen Glauben überzeugend lebt und der Gemeinde vermittelt,
- Freude an der Verkündigung und der Gestaltung lebendiger Gottesdienste hat,
- Menschen in ihren Stärken und Begabungen fördert und sie ermutigt, sich in der Gemeinde zu engagieren und Aufgaben selbstständig wahrzunehmen,
- Verwaltungsaufgaben und Mitarbeiterführung verantwortungsvoll wahrnimmt.

Eine geräumige Dienstwohnung mit Amtszimmer und kleinem Garten ist vorhanden und soll von der neuen Stelleninhaberin oder dem neuen Stelleninhaber bezogen werden.

Auskünfte erteilen die Vorsitzende des Gemeindegliederrates, Frau Margit Rehfeldt, Telefon: 030/3365215 und die geschäftsführende Pfarrerin Sabine Kuhnert, Telefon: 030/35505084.

Bewerbungen werden innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Gemeindegliederrat der Evangelischen Kirchengemeinde Wichern-Radeland über die Superintendentur des Kirchenkreises Spandau, Jüdenstraße 37, 13597 Berlin.

3. Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Groß Jehser, Evangelischer Kirchenkreis Lübben, ist mit 50 % Dienstumfang ab sofort durch Gemeindeglieder wieder zu besetzen.

Eine zusätzliche Beauftragung mit der Wahrnehmung der Krankenhausseelsorge im Krankenhaus Lübben (25 Min. Fahrzeit) mit 30 % Dienstumfang ist bei entsprechender Eignung möglich.

Der Pfarrsprengel Groß Jehser mit 750 Gemeindegliedern wird aus den Gemeinden Groß Jehser, Buckow, Gollmitz Kemmen und Zinnitz gebildet. Mit der Pfarrstelle verbunden ist die dauerhafte Vakanzverwaltung der Kirchengemeinde Groß Mehrow, die zum Pfarrsprengel Calau gehört. Insgesamt sind 6 Predigtstellen zu betreuen.

In den Dörfern ist in unterschiedlicher Häufigkeit Gottesdienst zu halten. Ausgebildete Lektorinnen und Lektoren und Ruheständler bieten ihre Unterstützung an.

Das Dorf Groß Jehser liegt ca. 6 km von Calau entfernt im südlichen Teil des Kirchenkreises Lübben. Ein Kindergarten befindet sich im Nachbardorf, die Grund- und Oberschule in Calau, Gymnasien in Lübbenau und Luckau (ca. 12–15 km).

Es gibt:

- sechs wunderschöne Kirchen (die Kirche Groß Jehser wird zur Zeit saniert), ein saniertes Pfarrhaus, das sehr gut für eine Familie geeignet ist,
- tatkräftige Unterstützung durch die Gemeindekirchenräte bei Besuchsdiensten, Gottesdienst-Planung, Vorbereitung von Gemeindeveranstaltungen, Kirchensanierung, bei der Unterhaltung der Außenanlagen,
- Unterstützung der Arbeit mit Kindern und Familien durch eine Katechetin in der Region,
- rege kirchenmusikalische Arbeit mit Erwachsenen und Kindern in Calau.

Neben den üblichen pfarramtlichen Aufgaben wünschen sich die Gemeinden von der Bewerberin oder dem Bewerber insbesondere:

- Offenheit im Umgang mit den Menschen in den Gemeinden, Bereitschaft für Gespräche und Seelsorge,
- lebendige, ansprechende Predigten und
- Begeisterung für das ländliche Leben.

Es wird davon ausgegangen, dass die Inhaberin oder der Inhaber der Pfarrstelle 2 Wochenstunden Religionsunterricht erteilt.

Weitere Auskünfte erteilt Superintendentin Ulrike Voigt, Telefon: 03546/3122.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an die Gemeindekirchenräte der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Groß Jehser über die Superintendentur Lübben, Paul-Gerhardt-Straße 2, 15907 Lübben.

Stellenangebot

Das Kirchenamt der EKD hat um Veröffentlichung des nachstehenden Stellenangebotes gebeten:

Für den Auslandspfarrdienst in Davos, Schweiz, sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2009 für die Dauer von 6 Jahren

eine Pfarrerin / einen Pfarrer / ein Pfarrehepaar.

Die Stelle ist zu 60% der Klinikseelsorge und zu 40% der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Davos Dorf/Laret zugeordnet. Die Kirchengemeinde Davos Dorf/Laret hat 1500 Mitglieder. Sie wird begleitet von zwei Pfarrern, einem Sozialdiakon, Katechetinnen, Sekretärin und Organistin. In der Hochgebirgsklinik Davos werden Patientinnen und Patienten aus Deutschland, der Schweiz, sowie aus den Niederlanden mit allergischen und nicht-allergischen Erkrankungen der Atemwege und anderer Organe behandelt.

Wir bieten:

- eine interessante und anspruchsvolle Tätigkeit in einer evangelisch-reformierten Gemeinde und in der Klinikseelsorge,
- ein hohes Maß an selbständiger Aufgabenerledigung in eigener Verantwortung,
- einen abwechslungsreichen Arbeitsplatz und ein gutes Arbeitsklima in kleinen Teams,
- die Besoldungsleistungen des kirchlichen Dienstes in der Schweiz. Wir erwarten:
- eine abgeschlossene theologische Ausbildung und mehrjährige Berufspraxis im Pfarramt oder in einem Funktionspfarramt einer der Gliedkirchen der EKD,
- Erfahrungen und Qualifikationsnachweise in der Krankenhaus- bzw. Kurseelsorge sowie im pädagogischen oder psychotherapeutischen Bereich,
- Bereitschaft zu ökumenischer Zusammenarbeit,
- Einzelseelsorge an Patienten, Gottesdienste und Vorträge in der Klinik sowie Kindergottesdienste,
- sicheres, freundliches Auftreten, ausgeprägte Kommunikations- und Präsentationsfähigkeit sowie Koordinationsvermögen,
- Wahrnehmung der Aufgaben auf der Grundlage eines Pflichtenhefts.

Die Entsendung erfolgt auf Zeit durch die EKD auf der Basis der Anstellungsbedingungen der Landeskirche Graubünden für Pfarrfrauen und Pfarrer.

Die Ausschreibungsunterlagen sind anzufordern beim

Kirchenamt der EKD
Hauptabteilung IV
Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover
Tel.: 0511/2796-126 oder -531
Fax: 0511/2796-725
E-Mail: westeuropa@ekd.de

Bewerbungsfrist: 31. Januar 2009 (Poststempel)

IV. Personalnachrichten

Die Inhalte des Abschnitts ‚Personalnachrichten‘ sind im Internet nicht einsehbar.

V. Mitteilungen

Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im Ausland im Jahr 2009

Für das Jahr 2009 sucht das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland wieder vor allem jüngere Pfarrerinnen und Pfarrer für einen Dienst an Urlaubsorten im Ausland, der in der Regel in den Monaten Juli und August wahrzunehmen ist.

Eine Aufstellung der Orte, an denen dieser Dienst geleistet werden soll, sowie weitere Informationen und Bewerbungsformulare sind in den Superintendenturen erhältlich.

Bewerbungen sind unter Verwendung des Bewerbungsbogen auf dem Dienstweg an das Konsistorium zu richten.